

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Sach-Register zum neunten Bande der Oldenburg. Gesetzsammlung.

Sach-Register

zum

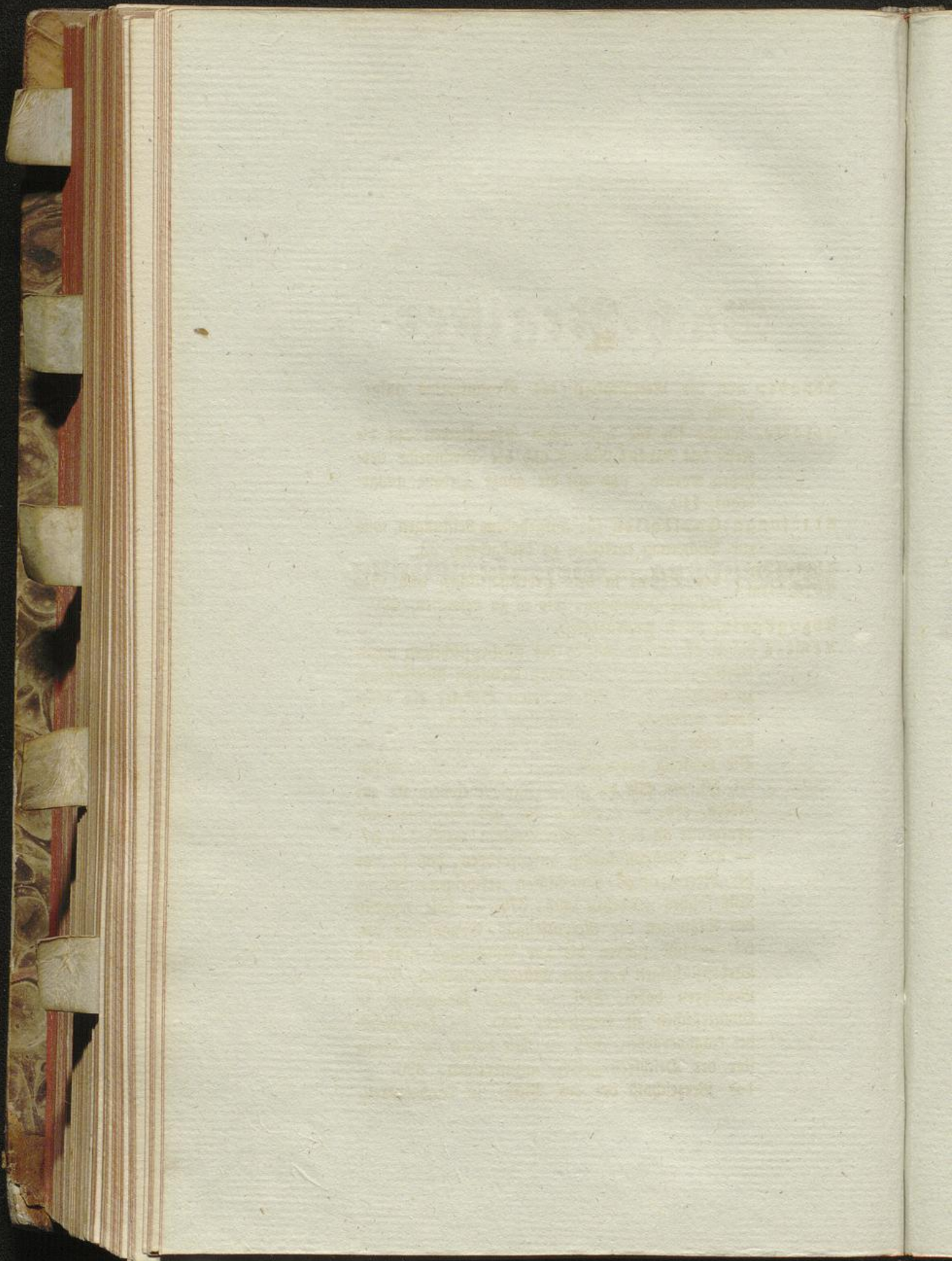
neunten Bande

der

Oldenburg. Gesesammlung.

3. K. Die nebenstehende Differ zeigt die Seitenzahl an.





II.

Abgaben von der Rectification des Branntweins aufgehoben, 7.

Ablässe, welche für die katholischen Pfarrkirchen auf die Feste des Kirchenpatrons und der Kirchweihe verliehen worden, sind auf die ganze Octave ausgebehnt, 110.

Ablösungs-Capitalien für aufgehobene Leistungen, was zur Sicherung derselben zu beobachten, 22.

Abbinden } der Bäume in den Herrschaftlichen und Gemeindegölzungen, wie es zu bestrafen, 499.
Abschalen }

Abzugsgeld, m. s. Freizügigkeit.

Aemter haben die Loosungslisten der Wehrpflichtigen anzufertigen, 54. — Den andern Aemtern Mittheilung zu machen, falls sich in deren District ein nicht darin geborner Wehrpflichtiger befindet, ebd. — Die Liste beim Kirchspielsvogt niederzulegen, 55. — Die Loosung vorzunehmen, ebd. — Verfahren dabei, 56. — Sie haben die Reclamationen zu erörtern, ebd. — Loosungslisten und Reclamationsprotocolle an das Militaircollegium einzusenden, 57. — Die Wehrpflichtigen aufzufordern, daß sie vor der Recrutirungs-Commission erscheinen, 58. — Wie solches geschehen muß, 376. — Sie wohnen den Sitzungen der Recrutirungs-Commission bei, 58. — und sistiren die zur Einstellung nöthigen Wehrpflichtigen vor dem Militaircollegium, 67. — Verfahren dabei, 376. — Ihre Competenz in Steuersachen ist erweitert, 245. — desgleichen bei Jagdvergehen, 358. — Sie haben neue Register der Deichfreiengelder anzufertigen, 396. — das Verzeichniß der zur Weibe in Landesherren-

chen Holzungen Berechtigten zu genehmigen, 459.
 — die Listen des zur Holzweide bestimmten Viehes dem Forstamte zuzustellen, ebd. — Denselben sind die auf der That betroffenen Forstfreveler abzuliefern, 465. — Ihnen ist von Forstfreveln Anzeige zu machen, 466. — Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel, 467. — Rechtsmittel gegen das Erkenntniß, 468. — Wann die Acten zum Erkenntniß an das Landgericht einzusenden sind, ebd. — Gerichtsstellung, ebd. — Wann die Untersuchung ans Landgericht abzugeben, ebd. — wann von diesem ans Amt zurückzuweisen ist, 469. — Wann die Amtsprotocolle Beweisraft über die That haben, 470. — Die Aemter haben auf die Verwaltung der Gemeindef Holzungen zu achten, 474. — die Rechnungsführer der Gemeinde-Holzungs-Cassen zu bestellen, 476. — Ihnen ist es anzuzeigen, wenn die für Privatholzungen gegebenen Vorschriften nicht befolgt werden, 480. — Bei denselben wird das Stempelpapier zu den Protocollen nicht verwandt, sondern notirt, 637.

Ärzte können ihr Honorar nur nach amtlicher Liquidation der Ansätze einklagen, 4. — Doch ist nicht nothwendig, daß solche der Klage vorhergehe, 324., m. s. auch Heilkunde.

Ahlhorn, Tarif des Chausseegeldes daselbst, 38.

Ahornholz wird, wenn es aus Herrschaftlichen oder Gemeindef Holzungen entwandt wird, dem Buchenholze gleich geschätzt, 507.

Alleen, Strafe ihrer Beschädigung, 500.

Alter der Wehrpflichtigkeit, m. s. Wehrpflichtige.

Alterthum, m. s. Denkmäler.

Amtmänner, m. s. Beamte.

Amts-Assessoren, Dienststellung derselben, 17. — m. s. auch Beamte.

Amts-Auditoren, m. s. Beamte.

Amts-Einnehmer heben auch die gerichtlichen Sporteln, 634.

Amts-führung des Auktionsverwalters zu Barel, Anordnungen deshalb, 26.

Amtslisten, m. s. Loosung.

- Amtsprotocolle und Ausfertigungen, dazu wird das Stempelpapier nicht verwandt, sondern notirt, 637.
- Amtsunterbediente haben auf Jagdvergehen zu achten, 359. — Die Anzeige davon ist unverweilt dem Amte (Magistrate) zu machen, 360. — Beweiskraft solcher Anzeigen, 358. — Sie müssen die von Forstbedienten verhafteten Frevler ans Amt abliefern, 465. — Sie zahlen in Dienstgeschäften innerhalb des Kirchspiels kein Weggeld, 594.
- Amtsverbrechen, } Verfahren deshalb, 620.
- Amtsvergehen, }
- Angeber eines Jagdvergehens, Gebühren desselben, 354. 357. — desgl. eines Forstfrevels oder einer Holzentwendung, 471. — Beweiskraft seiner Aussage, 470. — Wie, wenn der Frevel in einer Gemeindefolzung geschehen, 476. — oder in einer Privatholzung, 487.
- Angeschuldigter, Verfahren gegen denselben, wenn er abwesend ist, 419.
- Anmeldeposten zu Huntebrück ist außer Wirksamkeit gesetzt, 31. — Wann solche wieder eintritt, 32.
- Anpflanzungen sind bei Ausübung der Jagd nicht zu beschädigen, 356. — Was die Forstbediente bei denen in Privatholzungen zu beobachten haben, 483. — bei denen an öffentlichen Wegen oder Denkmälern des Alterthums, 500. — Sie sind von der Cammer zu befördern, 485.
- Anschluß der katholischen Kirche im Herzogthum Oldenburg an die Diocese Münster, Staatsvertrag mit Preußen wegen der daraus entstehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, 97.
- Antwerpen, daselbst ist ein Consulat errichtet, 3. — Die dortigen Bootsgelder und Hafengebühren sind heruntergesetzt, 294. — Dort ist auch das Bootsgeld für die Schelde zu bezahlen, 377. — Reglement für die Schiffahrts- und Hafenpolizei daselbst, 532.
- Anwälde, ihr Deservit und ihre Auslagen verfahren in 5 Jahren, 618.
- Anweisung des Holzes, m. s. Holzanweisung.

- Anzeige der Jagdvergehen, wo und wie sie zu machen, 360. — Beweiskraft derselben, 358. — der Holzfrevel und Entwendungen, 470. — Wo diese anzubringen, 467.
- Anzeiger, m. s. Angeber.
- Apotheker zahlen keine Abgaben für destillirten Branntwein, 8. — dürfen einem Lehrling nur dann den Lehrbrief ertheilen, wenn derselbe vom Physikus geprüft ist, 522.
- Apotheker-Gewicht, m. s. Medicinal-Gewicht.
- Appellation, wo die Restitution gegen versäumte Einführung derselben nachzusuchen, 417.
- Arbeitstag, Dauer desselben im Forstthofdienst, 456.
- Arbeitszeit der Maurer- und Zimmergesellen in Oldenburg, 423.
- Archangel, Signale auf der dortigen Rhede, 429.
- Arme, Bestrafung derselben, wenn sie betteln, 437.
- Armenfonds, Ablieferung gewisser Depositengelder an denselben, 403.
- Armenrechnungen, zu den Revisionskosten derselben haben auch die Gemeinden in den Kreisen Wechta und Cloppenburg und im Amte Wildeshausen beizutragen, 42. — An wen sie einzusenden sind, ebd. — In der Herrschaft Sever muß solches postfrei geschehen, 530.
- Arrest, kann nicht auf die Pensionen aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse angelegt werden, 633.
- Artistische Erzeugnisse, m. s. Bundes-Beschluß.
- Arzneitaren, wie sie künftig bekannt gemacht werden, 546. 657.
- Atenser Grodenländereien concurriren zu den Schlingengeldern und Steinbeichskosten, 394.
- Auktionsverwalter, Forderungen derselben aus Mobilienverkäufen verjähren in 5 Jahren, 618.
- Auktionsverwalter zu Barel, Anordnungen wegen seiner Amtsführung, 26.
- Aufgebot solcher Landesunterthanen, welche im Preussischen eine Ehe schließen wollen, ohne ihr Unterthanenverhältniß aufzugeben, 431.
- Aufsicht über die Civil-Dienstverwaltung im Großherzog-

thum Oldenburg, 137. — über Gemeinde- und Privatholzungen, m. s. Gemeindeholzungen und Privatholzungen.

Auftreibegeld wird auf dem vierten Wildeshäuser Pferde- und Viehmarkt nicht erhoben, 339.

Ausforschung der Jagdvergehen, 359.

Ausfuhr der Feldsteine, nähere Bestimmungen zur Sicherung der Befolgung des Verbots derselben, 261. — wohin sie erlaubt, 262. — die der Pferde verboten, 522. 527. — wieder gestattet, 604.

Ausgang unversteuerter oder solcher Gegenstände, wofür eine Steuervergütung gewährt wird, wo er in das Zollvereinsgebiet geschehen muß, 223, 225. — Was dabei zu beobachten, 224.

Ausgangs-Abgabe von Flachß und Hanf ist aufgehoben, 153.

Ausgewiesene, Vereinbarung deshalb mit Preußen, 534.

Ausländer, welche Mitglieder der Stadtgemeinde Oldenburg, nicht aber zugleich Bürger werden, was sie an Einzugsgeld zu zahlen haben, 33. — Deren Annahme im Militärdienst, 52. — Ohne landesherrliche Genehmigung sind keine Ausländer zur Prüfung als Candidaten der Theologie zuzulassen, 113. — Durch die Anstellung als Steueraufseher erwerben sie keine Unterthanen-Qualität, 147. — Die Sporteln für dieselben werden bei der Regierung und Cammer auf den Namen des inländischen Mandanten notirt, 376.

Auslagen der Anwälde und Rechnungssteller verjähren in 5 Jahren, 618.

Ausland, das Verbot, Getreide daselbst mahlen zu lassen, ist aufgehoben, 320.

Auslichtung der Gehölze zum Behuf der Landesvermessung, 303.

Auslieferung, gegenseitige, der Steuer- und Zollconvenienten, 166. — der Verbrecher, Zusatz zu der deshalb mit Hannover geschlossenen Convention, 649.

Ausprägung Oldenburgischen kleinen Courants, 405.

Aussteinung der Flurmarken bei der Landesvermessung, 301. — der Privatgrenzen, 302.

Austritt aus einer Kirchengemeinschaft, was deshalb zu beobachten, 23. 24.

Ausweisung des Holzes, m. s. Holzanweisung.

Art, Strafe dessen, der damit in einer Landesherrschafftlichen oder Gemeinde-Holzung angetroffen wird, ohne seine Befugniß nachweisen zu können, 499.

B.

Baake im finnischen Meerbusen, 247.

Baakengelder zu Fedderwardersiel, 289.

Bäume zum Verpflanzen werden beim Weserzoll nach dem Tarif des Faschinenholzes verzollt, 428. — m. s. auch Anpflanzungen.

Balken dürfen beim Transport auf der Weser nicht an Schiffe gehängt werden, 426.

Bannrechte, die Rente für aufgehobene haftet auf dem befreieten Grundstücke als Reallast, 22. — Hypothekarische Sicherung der desfalligen Ablösungs-Capitalien. ebd.

Barßel (Kirchspiel) auf die dortigen Holzungen der Commende Bokesch ist die Forstordnung angewandt, 587.

Barßel (Ort) Viehmarkt daselbst, 633.

Bauervogt, seine Mitwirkung bei Bezeichnung der Kirchspielsgrenzen, 300. — Er ist bei Nachsuchungen der Forstbedienten wegen Forstfrevel oder Holzentwendung zuzuziehen, 465. — In den Dorffchaften welche für Holzentwendungen haften, ist er von angezeigten Entwendungen zu benachrichtigen, 473.

Bauholz, m. s. Holzanweisung.

Baum; welcher Grundbesitzer ohne Erlaubniß und Anweisung einen noch im Wachsthum befindlichen Baum nicht fällen darf, 482. — Für jede gefällte Eiche oder Buche sind 4 Eicheheister oder 6 Buchheister wieder zu pflanzen, 483. — m. s. auch Holzanweisung.

Baumwolle, wann die damit beladenen Schiffe in russischen Häfen zugelassen werden, 283.

Beamte zahlen in Dienstgeschäften innerhalb ihres Bezirks kein Weggeld, 594. — m. s. auch Kempter.

- Becassinen gehören zur niedern Jagd, 346. — Für sie gilt keine Schonungszeit, 347. — Taxe derselben, 363.
- Befreiung vom Militairdienste, wer sie genießt, 64.
- Befriedigungen, was rücksichtlich derselben bei der Landesvermessung zu beobachten, 302. — Sie sind von Jagdberechtigten nicht zu beschädigen, 356. — Strafe Dessen, der seine Befriedigung den Herrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen zu nahe setzt, 497. — sie nicht im Stande erhält, ebd. — die zu den Holzungen gehörigen beschädigt, 498.
- Befriedigungsgräben, neue, wie es im Kirchspiel Sade damit zu halten, 444.
- Begräbnißgulden, Verein zur Entrichtung desselben von den Organisten, Rüstern und Schullehrern des Kreises Oldenburg gestiftet, 454.
- Begräbnißthaler, Verein zur Entrichtung desselben von den Organisten, Rüstern und Schullehrern des Kreises Delmenhorst gestiftet, 246.
- Beichtgeld im Kirchspiel Delmenhorst abgeschafft, 439.
- Beihülfe bei Deicharbeiten, Concurrrenz der Deichfreien, 393.
- Beil, Strafe dessen, der damit in einer Landesherrschaftl. oder Gemeindeholzung angetroffen wird, ohne seine Befugniß nachweisen zu können, 499.
- Beleuchtungs-Apparat von Rühl und Benkler wird privilegiert, 557. 624.
- Belgien, Vorschriften wegen der Correspondenz dahin, 373. — Ordonnanz wegen Einklarirung der Schiffe, welche die Schelde besuchen, 384. — Fortbestehen des früher mit der Kön. Niederländischen Regierung geschlossenen Vertrags wegen Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit den einheimischen rücksichtlich der Schiffs- und Hafenabgaben, 401. — Reglements für die dortige Schiffahrts- und Hafenpolizei, 532.
- Belte, Oldenburgische Schiffe und ihre Ladungen gehören bei der Fahrt durch dieselben hinsichtlich der Abgaben zu denen der begünstigsten Nationen, 585.
- Berechnung der Fristen für die Nachsuchung der nach er-

- folgten Veränderungen im Grundbesitz erforderlichen Umschreibungen in den Grundabgabenregistern, 45.
- Beringeln** der Bäume in den Landesherrlichen und Gemeinbeh Holzungen, wie es bestraft wird, 499.
- Berne** (Flecken), Wochenmarkt daselbst, 366.
- Berner Wittwen- und Waisen-Casse** wird bestätigt, 135.
- Beschädigung** der Bäume in Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen wird bestraft, 499. — auch die der Befriedigungen, Hecken, Schlagbäume, Brücken und Stege, 498. — und der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen oder bei Denkmälern des Alterthums, 500.
- Besichtigung** der Gemeinbeh Holzungen durch das Forstamt, 474. — der Privatholzungen, worin die Landesherrschaft Berechtigungen hat, 480. — anderer Privatholzungen, 488.
- Bettler**, Bestrafung derselben, 437.
- Beurlaubung** der Mannschaft des Contingents in Friedenszeiten, 48. — in Kriegszeiten, ebb.
- Beweiskraft** amtlicher Anzeigen der Steuer- und Zollbeamten, 167. — der Dienstanzeigen wegen Jagdvergehen, 358. — wegen Forstfrevl oder Holzentwendungen, 470. 487. — des von einem Forstbesizienten abgegebenen Taxatums, 471. — der Schulbücher Gewerbtreibender, 619. — m. s. auch Copulationslisten, Geburtslisten, Sterbelisten, Steuer-Contraventionen, Zoll-Contraventionen.
- Bibliothek** (öffentliche) Anordnung wegen Zurücklieferung der daraus entliehenen Bücher, 561.
- Bier**, (Oldenburgisches) ist bei der Einfuhr in die dem Steuerverein angeschlossenen Preussischen Landestheile der Verbrauchsabgabe unterworfen, 171. — auch bei der Einfuhr in die Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Lande, 200.
- Birkenfeld**, Fürstenthum, Erhebung der aus demselben bei dem Oldenb. Oberappellationsgericht erwachsenen Sporteln, 637.
- Birkenholz**, wie es taxirt wird, wenn es aus Landesherrschaftlichen oder Gemeinbeh Holzungen entwandt worden, 508.

- Birkhühner gehören zur niedern Jagd, 346. — Wann sie
 gejagt werden dürfen, 347. — Taxe derselben, 363.
- Bischöfliches Officialat, m. s. Officialat.
- Bischof zu Münster, Oldenburgischer Bezirk desselben, 99.
 — Sein Revers, 100. — Erlaß desselben wegen
 der Feier der katholischen Festtage, 106.
- Blexen, Viehmarkt daselbst, 95. — Krammarkt, 367.
- Blomberg, Amt, ist dem Steuerverein nicht angeschlos-
 sen, 196.
- Bockhorn, Botenpost dahin, 375.
- Bohnen sind in der Eingangs-Abgabe an den Grenzen des
 Zollvereins ermäßigt, 153.
- Bohren der Bäume in Landesherrschaftlichen und Gemeinde-
 holzungen wird bestraft, 499.
- Bolelesch (Commende) der durch die dazu gehörigen Holzun-
 gen führende Fußpfad ist aufgehoben, 307. — auf
 dieselben ist die Forstordnung angewandt, 560. 587.
- Borgen; das Verbot des Borgens an Militärpersonen ist
 auch auf das hanseatische Militär ausgedehnt, wel-
 ches dem hiesigen Truppcorps aggregirt ist oder
 die Militärschule besucht, 529.
- Botenpost zwischen Rastede und Wieselstede, 127. — zwis-
 schen Barel, Bockhorn, Neuenburg und Zetel, 375.
 — in der Herrschaft Sever, 443. 452.
- Brake, Flecken, anderweitige Bestimmungen der Grenzen
 des dortigen Freihafens, 368. — Vorschriften we-
 gen Einfuhr abgabepflichtiger oder abgabefreier
 jedoch verpackter Gegenstände aus demselben, 371.
- Brandschaden in Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-
 holzungen angerichtet, wird bestraft, 498.
- Branntwein, die Abgabe von der Rectification desselben
 wird aufgehoben, 7.
- Brau- und Brennapparate, wann sie in die Steuer- und
 Zollvereinsstaaten abgabefrei ein- und ausgeführt
 werden können, 183.
- Braunschweig, Erleichterung des Verkehrs auf dortiger
 Messe, 179. — Der mit demselben abgeschlossene
 Vertrag wegen eines gleichmäßigen Systems der
 Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben,

- dauert nur wegen des westlichen Theils des Herzogthums fort, 656.
- Bremen, die Schnellposten dahin sind vermehrt, 373.
- Brennapparate, m. s. Brauapparate.
- Brennholz, aus Landesherrschastlichen und Gemeindegelungen entwandt, wie es zu taxiren, 510.
- Brennmaterialien für Volksschulen, 282.
- Brücken, deren Beschädigung in Herrschastlichen und Gemeindegelungen wird bestraft, 498.
- Bruchgelder, m. s. Forstbrüche.
- Buchen, was beim Hauen derselben auf Privatgründen zu beobachten, 482. — wie sie zu ersetzen, 483. — wie die aus Landesherrschastlichen oder Gemeindegelungen entwandten zu taxiren, 507.
- Buchschulden, wann sie verjähren, 615.
- Buchweizen, m. s. Getreide.
- Bücher, Vorschriften wegen der aus der öffentlichen Bibliothek entliehenen, 561.
- Bürgermeister zu Delmenhorst, wie es bei Behinderung desselben zu halten, 563.
- Bundesbeschluß zum Schuß der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung, 131. — wegen Abstellung der Mißbräuche der Handwerksgefallen, 552. — zum Schuß musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung, 622.
- Burhave, Vieh- und Schweinemarkt daselbst, 259.
- Busch, m. s. Holz, Holzungen, Forst u. s. w.

C.

- Cabinet, was bei Recursen an dasselbe in Militairsachen zu beobachten, 328.
- Caffee, veränderter Tarif der Eingangs-Abgabe davon, 129.
- Calvörde, Amt, wird dem Zollverein angeschlossen, 159.
- Cameral-Dienstfuhren, wann sie vom Weggelbe frei sind, 594.
- Sammer hat neben der Verwaltung der Landesherrlichen Jagden die Oberaufsicht über das gesammte Jagd-

wesen, 345. — auch die Direction über die Verwaltung der Landesherrschaftlichen Holzungen, 455. — Sie handelt mit den Pflichtigen wegen der Forst-
hofdienste ab, 456. — Wann sie den Gemeinden die Verwaltung ihrer Holzungen entziehen kann, 457. — Sie kann vom Ringeln der in die Mast zu treibenden Schweine dispensiren, 461. — erteilt Anweisung wegen Ausübung des Landesherrschaftlichen Mitbenutzungsrechts der Gemeindefolzungen, 477. — und Erlaubniß zum Hieb in Privatholzungen, 479. 482. — Sie soll wegen der Landesherrschaftlichen Berechtigung an Privatholzungen mit den Grundbesitzern abhandeln, 479. — kann die Holzungsbefitzer strafen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, 484. — Allgemeine Bestimmungen wegen ihrer Aufsicht über Privatholzungen, ebd. — Sie kann die Vorschriften der Forstordnung wegen der Frevel und Entwendungen in Landesherrschaftlichen Holzungen auf Privatholzungen anwenden, 485. — hat, wenn solches geschehen, es bekannt zu machen, 486.

Cammer=Casse, m. s. Herrschaftliche Casse.

Cammerporteln für Ausländer werden auf den Namen des Mandatars notirt, 576.

Candidaten der Theologie, Prüfung derselben, 112. — Tentamen pro licentia concionandi, 113. — Examen pro ministerio, 120. — Colloquium bei der Anstellung und Beförderung, 123. — m. s. auch Ausländer.

Capitalien, der Herrschaftl. Casse dargeliehen, Zahlungs-termin für die Zinsen derselben, 44. — m. s. auch Ablösungs=Capitalien.

Capitel des Haus= und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 316. — Mitglieder desselben, ebd. — Ordenstag, ebd. — Revers der Mitglieder, ebd. — Worüber sie zu vernehmen sind, 137. — Rechte derselben, ebd.

Capitularen des Haus= und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 310. 312. — m. s. auch Capitel.

- Garten, welche nach der Landesvermessung angefertigt werden, 304. — m. s. auch Spiessarten.
- Cataster, m. s. Grundabgaben-Register.
- Cautionsgelder, m. s. Dienst-Cautionen.
- Centner ist 100 Pfund, 322.
- Chaussee mit zusammengekoppelten Wagen zu befahren, wann es erlaubt ist, 377. — m. s. auch Kunststraße.
- Chausseegeld auf dem Wege von Oldenburg nach Damme, 38, 255. — nach Delmenhorst und von Delmenhorst nach Wildeshausen, 254. — von Oldenburg nach Barel, 255. — von Barel bis zur Rasteder Amtsgrenze, 272. — von Rastede nach Barel, 364. — von Delmenhorst nach Sylke, 364. — zu Siebethshaus, 381. — m. s. auch Weggeld.
- Chemiker, zahlen keine Abgaben für destillirten Branntwein, 8.
- Chirurgen, m. s. Heilkunde.
- Civildienstverwaltung im Großherzogth. Oldenburg, Aufsicht darüber, 137.
- Civilproceffe der Militairpersonen, 573.
- Civilrecht für Militairpersonen, 565.
- Civil-Staatsdiener, m. s. Staatsdiener.
- Civilstandsregister sind sorgfältig aufzubewahren, 344, 381. — m. s. auch Copulations-, Geburts- und Sterbelisten.
- Clerical-Seminarium in Münster, darin werden auch Oldenburger aufgenommen, 102. — doch werden dadurch die Hoheitsrechte des Königs von Preußen in Ansehung desselben weder berührt noch beschränkt, ebd.
- Cloppenburg (Kreis), die dortigen Gemeinden tragen zu den Revisionskosten der Armenrechnungen bei, 42. — m. s. auch gutherrliche Rechte.
- Cölnisches Gewicht, m. s. Gewicht.
- Collecte für Landschullehrer ist aufgehoben, 105.
- Collectiven bei Unglücksfällen, wie es zu bestrafen, 416.
- Colloquium mit den Candidaten der Theologie, bei ihrer Anstellung oder mit den Predigern bei ihrer Beförderung, 123. — Entbindung davon, 124.

- Commission, zur Untersuchung der Stelfreiheit niedergesetzt, 397. — Die zur Regulirung der gutherrlichen Rechte in den Kreisen Bechta und Cloppenburg aufgehoben und dafür eine andere niedergesetzt, 423. — des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals, 626.
- Communeholzung m. s. Gemeindeholzungen.
- Communionsdeich, dazu concurriren die Deichfreien nicht, 393.
- Competenz zur Untersuchung und Erkennung über Jagdvergehen, 353. — über Forstfrevel und Holzentwendungen, 467.
- Competenz der Aemter in Steuersachen erweitert, 245.
- Compositionen, musikalische, Schutz ihrer Verfasser gegen unbefugte Aufführungen, 622. 636.
- Comthur des Großherzogl. Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, wer es werden kann, 311. — Decoration desselben, 314.
- Concurrenz, m. s. Deichfreie und Repartitionsfuß.
- Concurrenz, dazu können die Pensionen aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse nicht gezogen werden, 633.
- Confession, was zu beobachten, wenn Jemand zu einer andern übertreten will, 23. 24.
- Confiscation des Gewehrs, womit ein ausgezeichnetes Jagdvergehen begangen worden, 354. — der zu Forstfreveln oder Holzentwendungen gebrauchten Geräthschaften, 465. 466. — m. s. auch Flüssigkeiten, Gewichtstücke und Scheffel.
- Consistorium prüft die Candidaten der Theologie, 113. — Tentamen pro licentia concionandi, ebd. — Examen pro ministerio, 120. — Colloquium bei der Anstellung und Beförderung, 123. — Was bei Eingaben an dasselbe zu beobachten, 243.
- Consul, schwedischer und norwegischer anerkannt, 649.
- Consulat, Oldenburgisches, zu Antwerpen, 3. — zu Triest, 128. — zu Porto, 365. — zu Havre, 415. — zu Windau, 603. — zu New-York, 624.
- Contingent, m. s. Militair, Wehrpflichtige.
- Contraventionen, m. s. Steuer-Contraventionen, Defraudationen.

- Contributions-Anschläge, m. s. Grund-Abgaben-Register.
- Convention wegen Auslieferung der Verbrecher mit Hannover, Zusatz dazu, 649.
- Copirmaschine von J. D. Groß wird privilegiert, 378.
- Copulation darf nicht vor dem Sonntage geschehen, welcher der zweiten Proclamation folgt, 218. — wann, wenn Einsage geschehen ist, 220. — Sie bestimmt auch wegen der während der Herrschaft französischer Gesetze geschlossenen Ehen den Anfang derselben, 343. 380.
- Copulationslisten protestantischer Prediger haben auch wegen der unter der Herrschaft französischer Gesetze vorgekommenen Fälle Beweiskraft, 342. — auch die katholischer Geistlichen, 379.
- Copulationsregister, m. s. Copulationslisten.
- Copulationsschein, m. s. Heirathschein.
- Correspondenz nach den Preuß. Rheinprovinzen, schnellere Beförderung derselben, 269. — nach Belgien, Vorschriften deshalb, 373.
- Courant, Oldenburgisches, ausgeprägt, 405.
- Creditiren, m. s. Hanseatisches Militair, Militairschüler.
- Curatelrechnungen sind auch beim Amtsgerichte zu Basel dem Registrator einzureichen, 6.

D.

- Dachse gehören zur niedern Jagd, 346. — Taxe derselben, 363.
- Dänemark, mit demselben ist ein Handels- und Schiffahrts-Reciprocitäts-Vertrag abgeschlossen, 581.
- Debitpreise des Salzes, 267.
- Decoration des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 313. 555. — darf mit Diamanten verziert nur getragen werden, wenn sie so verliehen ist, 314. — überhaupt nicht anders als statutenmäßig, ebd. — Wann sie getragen werden muß, 315. — wann zurückgeliefert, ebd.
- Deesdorf, Vertegung der Pferde- und Viehmärkte daselbst, 5.

- Defraudation des Weggeldes wird polizeilich bestraft, 295. — Wem die Bestrafung zusteht, 298. — m. s. auch Steuer-Contraventionen.
- Deichband des Stad- und Butjadingerlandes, daselbst wird zu den Kosten der außerordentlichen Deicharbeiten im J. 1825 u. fg. ein Deichfreiengeld bezahlt, 247.
- Deich-Casse m. s. Deichfreie und Deichfreiengelder.
- Deichfreie concurriren auch zu den Extra-Schlingengeldern, 392. — bleiben jedoch vom Communionsdeich frei, 393. — Ihre Concurrenz in außerordentlichen Beihülfsfällen, ebd. — die der Utenfer Grodenländereien, 394. — Wurthländereien concurriren zur Steindeichscaffe, 395. — Die Befreiung von Deichlasten kann gegen Entschädigung aufgehoben werden, ebd. — Vom Deich- oder Schlingenverbände eximirte Ländereien sind in denselben aufzunehmen, 396. — Zu dem Steindeichsprocess und dessen etwaigen Folgen sind sie nicht zuzuziehen, 525. — Wie die Umschreibung in den Registern derselben geschieht, 628. — m. s. auch Deichfreiengelder.
- Deichfreiengelder, nähere Bestimmungen darüber, 386. — Vorschriften wegen Bezahlung derselben, 391. 392. — Sie sind künftig an die Amtseinnahmer zu bezahlen, 525. — m. s. auch Deichfreie.
- Deichfreiheit, m. s. Deichfreie und Deichfreiengelder.
- Deichgräfe, wie seine Gebühren erhoben und berechnet werden, 338.
- Deichhülfe, m. s. Beihülfe.
- Deichlasten, m. s. Beihülfe, Deichband, Deichfreie.
- Deich-Officialen sind in Dienstgeschäften innerhalb ihres Bezirks vom Weggelde frei, 594.
- Delmenhorst (Kreis), daselbst haben die Organisten, Küster und Schullehrer einen Verein wegen Entrichtung eines Begräbnißthales geschlossen, 246.
- Delmenhorst (Kirchspiel), daselbst ist das Beichtgeld abgeschafft, 439.
- Delmenhorst (Stadt), Chausseegeld auf der Strecke von da nach Sylke, 364. — Wie bei Verhinderung des Bürgermeisters das Stadtamt daselbst verwaltet wird,

563. — Pferdemärkte daselbst, 575. — Wochenmarkt am Montage, 4.
- Demeriten, m. f. Emeriten.
- Denkmäler des Alterthums, die Anpflanzungen bei denselben sind nicht zu beschädigen, 500.
- Deponent, } m. f. Depositenverwaltung und Depositenwesen.
Deponirung, }
- Depositär des Oberappellationsgerichts, Vorschriften für denselben, 406. — m. f. auch Depositenverwaltung und Depositenwesen.
- Depositen-Casse, m. f. Depositenverwaltung und Depositenwesen.
- Depositen-Verwaltung beim Oberappellationsgericht, 406. — m. f. auch Depositenwesen.
- Depositenchein, m. f. Depositenverwaltung und Depositenwesen.
- Depositenwesen im Kreise Ovelgönne abgeändert, 598. m. f. auch Depositen-Verwaltung.
- Deposition, m. f. Depositenverwaltung und Depositenwesen.
- Depositum, neue Verfügung wegen der Gelder, welche über 10 Jahre darin gelegen, 402. — Neue Frist von 5 Jahren, 403. — Verfahren, wenn später Ansprüche darauf gemacht werden, ebd. — Verfügung wegen des beim Oberappellationsgerichte, 406. — m. f. auch Depositenverwaltung und Depositenwesen.
- Deservit der Anwälde verfährt in 5 Jahren, 618.
- Destillateure dürfen keine Maischgefäße halten, 8. — Sie zahlen keine Abgabe für destillirten Branntwein, 8.
- Destillation bereits fertigen Branntweins, davon wird keine Abgabe bezahlt, 7.
- Diebstahl, Neue Bestimmung wegen Strafe desselben, 39. — m. f. auch Holzentwendung und Wildddiebstahl.
- Dienstanzeige m. f. Beweisraft.
- Dienstaufsicht über den Civildienst überhaupt, 137. — über den Justizdienst, 138. — über die Verwaltungsbehörden, ebd.

- Dienstaustritt, Wirkung desselben rücksichtlich des Beitrags zur Wittwen-Casse, 250.
- Dienst-Cautionsgelder, der Herrschaftlichen Casse eingelieferte, Zahlungstermin der Zinsen davon, 44.
- Dienste, m. s. Forsthofdienst.
- Dienst-Eid, m. s. Beweiskraft.
- Diensteinkommen, wie es bei der Wittwen-Casse zu berechnen, 249.
- Dienstentlassung, Wirkung derselben rücksichtlich des Beitrags zur Wittwen-Casse, 250. — Die eines Stellvertreters oder Nummertauschers hat für den Vertretenen oder Nummertauscher dieselben Folgen wie die Ausstosung, 574. — Wie Civil-Staatsbeamte auf den Grund einer, von einem Dienstgerichte angestellten Untersuchung entlassen werden können, 605.
- Dienstgericht angeordnet, 605. — Bestand desselben, 606. — Verfahren 607.
- Dienststellung der Amts-Assessoren, 17.
- Dienstverbrechen und Dienstvergehen, Untersuchung derselben gegen Civil-Staatsdiener, 139. — die Untersuchung gegen solche, welche mit Landesherrlicher Bestallung versehen sind, ist den Untergerichten entzogen und den oberen Gerichten zugewiesen, 620. — Verdacht eines anscheinend gemeinen Verbrechens oder Vergehens gegen einen im öffentlichen Dienste Angestellten, 141. — Verfahren gegen einen Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen ist, 143. — Dienstverbrechen und Dienstvergehen der Militärpersonen, 571. — m. s. auch Amtsverbrechen.
- Dienstvergehen, m. s. Amtsverbrechen und Dienstverbrechen.
- Dienstzeit der Wehrpflichtigen, Dauer derselben, 48.
- Diocese Münster, Staatsvertrag mit Preußen wegen der aus dem Anschlusse der katholischen Kirche im Herzogthum Oldenburg an dieselbe hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, 97.

- Disciplinar-Fälle der Civilbienerschaft, 139. — der Militairpersonen, 567.
- Domcapitel zu Münster, Verhältniß des Bischöfl. Officiats zu Bechta zu demselben, 101.
- Dorffschaften haften nicht mehr für die in ihrer Nähe verübten Holzentwendungen, 472. — Vorbehalt deshalb, ebd. — Verzeichniß derjenigen, welche eventualiter dazu werden angehalten werden, 511.
- Dornbusch, m. f. Unterbusch.
- Dragoner, m. f. Landdragoner.
- Dramatische Werke, m. f. Bundes-Beschluß.
- Dreisielen, das Grenzsteueramt daselbst ist außer Wirksamkeit gesetzt, 31. — Wann solche wieder eintritt, 32.
- Drillich, m. f. Leinwand.
- Dümmelhohausen, Repartitionsfuß der Schulanlagen daselbst, 36.
- Durchgangs-Abgaben, wo solche im Preussischen Gebiete ermäßigt sind oder wegfallen, 186.
- Durchgangs-Strassen durch das Preussische Gebiet für die aus den Steuervereins-Staaten kommenden Gegenstände, 186.

G.

- Getholm, die Baake daselbst ist weggenommen, 247.
- Eben, weil. Cämmerer zu Sever, auf die Holzungen desselben bei Siebethshaus wird die Forstordnung angewandt, 556.
- Ebewecht, Weggeld auf der Straße von Oldenburg dahin und von da nach Friesoythe, 404.
- Ehe, auch die während der Herrschaft französischer Geseze geschlossene, ist nur vom Tage der Copulation an gültig, 343. 380.
- Eheklage, m. f. Einsage.
- Ehen, Verfahren bei Einsagen dagegen, 217. — m. f. auch Einsage.
- Ehren-Canonicate an der Domkirche zu Münster, 101.
- Ehren-Mitglieder des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 313.

- Ehrenzeichen**, allgemeines, ist mit dem Haus- und Verdienstorden Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbunden, 318. — Classen desselben, ebd. — Wer es erhalten kann, ebd. — Wie es verloren wird, 319. — Wann es zurückzugeben ist, ebd.
- Eichelkämpfe** sind bei Privatholzungen anzulegen, 481.
- Eichen**, wann Privatbesitzer sie hauen dürfen, 482. — Wie sie zu erlegen sind, 483. — Wie die aus Landesherrschaftlichen oder Gemeinدهolzungen entwandten zu taxiren sind, 507.
- Eichenholz**, m. f. Eichen.
- Eichmeister**, m. f. Kämper.
- Eichung der Scheffel**, was dabei zu beobachten, 558.
- Eid**, m. f. Beweiskraft und Erfüllungseid.
- Eier des Federwildes** auszunehmen ist verboten, 355.
- Einbrennen des Viehes** zur Weide in den Forsten, 460. — der Schweine zur Mast, 461.
- Einclarirung** der die Schelde befahrenden Schiffe, wo sie geschehen muß, 384.
- Einführung der Appellation**, m. f. Appellation.
- Eingaben an das Consistorium**, was dabei zu beobachten, 243.
- Eingangsgeld** von Caffee und Zucker, veränderter Tarif derselben, 129. — von Ochsen, Rühen und Schweinen erhöht, 152. — von Packleinen und Leinwand aufgehoben und von Getreide herabgesetzt, 153. — von Schiffspiellern und Schiffsketten wieder hergestellt, 193. — von Erzeugnissen der Steuervereins-Staaten beim Eingang in die Zollvereins-Staaten ermäßigt, 187. — Wo diese Einführung geschehen muß, 223. 225. — Verfahren dabei, 224. 232. — Abgabe von Wollwaaren, 263.
- Einkoven der Masttschweine**, m. f. Mast.
- Einrede der Verjährung** darf von Amtswegen nicht supplirt werden, 617.
- Einsage** gegen eine beabsichtigte Ehe, Verfahren dabei, 217. — Wo sie anzubringen, 218. — Wer dazu befugt, 219. — Welche die Prediger zu berücksichtigen haben, 220. — Anstellung der Eheklage, 221.
- Einschneiden der Bäume** in Landesherrschaftlichen und Gemeinدهolzungen wird bestraft, 499.

- Einschüttung, m. s. Schüttung.
- Einzugsgeld, welches Ausländer zahlen müssen, die Mitglieder der Oldenburgischen Stadtgemeinde, nicht aber zugleich Bürger werden, 33.
- Eisgang in der Weser wird auf Wangeroge signalisirt, 547.
- Elbe, darin ist ein Leuchtschiff ausgelegt, 382.
- Elbingerode, Amt, gehört zum Zollverein, 159.
- Ellernholz, wie es taxirt wird, wenn es aus Landesherrschaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 508.
- Elsfleth, Flachshandel daselbst, 292.
- Emeriten unter den Oldenburgischen Katholischen Geistlichen werden in das Emeritenhaus zu Münster aufgenommen, 103.
- England; Auslegung eines Leuchtschiffs an der englischen Küste, 401.
- Enten (wilbe) gehören zur niedern Jagd, 346. — Schonungszeit derselben, 347. — Taxe, 363.
- Entschädigung, m. s. Schadenersatz.
- Entschädigungs=Capitalien für aufgehobene Leistungen, wie sie zu sichern sind, 22.
- Entwendung, m. s. Diebstahl, Holzentwendung und Wilddiebstahl.
- Erb=Art, } m. s. Holzhieb.
Erb=Cre, }
- Erbfen, davon ist die Eingang=Abgabe an den Grenzen des Zollgebiets ermäßigt, 153.
- Erbbücher, m. s. Grundabgaben-Register.
- Erfindungs=Patente bleiben nach dem Anschluß preussischer Landestheile an den Steuerverein gegenseitig in Kraft, 171. — m. s. auch Privilegium.
- Erfüllungseid zur Bestärkung eines Schuldbuchs, 619.
- Ergänzung des Truppencorps, 48. 67. — Ersatz der abgegangenen Mannschaft aus der Reserve, 69.
- Erlenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrschaftlichen und Gemeindeholzungen entwandt worden, 507.
- Ersparungs=Casse, Erläuterung des §. III. der Verordnung wegen Einrichtung derselben, 19. — Vorschriften wegen Rückzahlungen und Zinszahlungen

- aus derselben, 19. — Nähere Bestimmungen wegen der Einlagen in dieselbe, 340. — wegen der Zinsen, welche sie zahlt, 526.
- Ertappung eines Uebertreters der Jagdordnung, 359. — eines Forstfrevlers auf der That, 465.
- Erzeugnisse, literarische und artistische, m. s. Bundes-Beschluß.
- Eschenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrschaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 507.
- Essen, daselbst ist ein Nebensteueramt errichtet, 7.
- Examen pro ministerio, wer sich dazu melden darf, und wann? 120. — was bei der Meldung zu beobachten, 121. — Aufgabe, ebd. — Predigt, Catechisation und mündliche Prüfung, 122. — Zeugnisse 123. — Bericht an den Landesherrn, ebd.

F.

- Fährgeld zu Großwürden, veränderter Tarif desselben, 96.
- Fährleute, was sie wegen der Weserschifffahrtsacte zu beobachten haben, 424.
- Fässer, verspundete, die darin enthaltenen Waaren sind als verpackt anzusehen, 291.
- Fahrpost nach den Preussischen Rheinprovinzen, 269. — nach Hannover, 383.
- Fallholz, m. s. Holz.
- Fangeisen dem Wilde zu legen, ist verboten, 355.
- Falsche Münzen, Warnung vor denselben, 268.
- Fedderwardersiel, Hafens- und Kajegeld daselbst, 287. — Saakengeld, 289. — Hafenspolizei, 290.
- Federwild, die Eier desselben sind nicht auszunehmen, 355.
- Feier des Tages der Rückkehr des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in seine Staaten vor 25 Jahren, 297.
- Feldfrüchte sind bei Ausübung der Jagd nicht zu beschädigen, 356.
- Feldhühner gehören zur niedern Jagd, 346. — Schonungszeit derselben, ebd. — Ausnahmen davon, 347. — Taxe derselben, 363.

- Feldsteine, nähere Bestimmungen rücksichtlich des Verbots der Ausfuhr derselben, 261. — Wohin die Ausfuhr erlaubt ist, 262.
- Festtage, katholische, welche aufgehoben oder verlegt sind, 105. — welche beibehalten sind, 109.
- Feuersprizen, Fuhren derselben zu Feuersbrünsten sind vom Weggelbe frei, 594.
- Feurungsgeld in den Schulen, 279.
- Fichtenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrschaftlichen oder Gemeindefolungen entwandt worden, 508.
- Fideicommiß des weil. Herko Wilhelm Hayessen aufgehoben, 577.
- Finnischer Meerbusen, Baake in demselben, 247.
- Fischottern gehören zur niedern Jagd, 346. — die Jagd darauf ist zu jeder Zeit erlaubt, 347. — Taxe derselben, 363.
- Flachs, die Ausgangs-Abgabe davon gegen die Grenzen des Zollvereinsgebiets ist ermäßigt, 153.
- Flachshandel in Elsleth, 292.
- Flachsmarkt zu Neuenselde, 97. 292. — zu Rodenkirchen, 111.
- Fladderlohhausen, auf den der Königl. Cammer zu Hannover zustehenden Theil des dortigen Fuhrenkampfs ist die Forstordnung angewandt, 621.
- Flächenmaß, welches bei der Landesvermessung zum Grunde gelegt ist, 299.
- Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht verkauft werden, sind zu wägen, und nicht mit auf das Gewicht berechneten Hohlmaßen zuzumessen, 335. — Solche Hohlmaßen sind zu confisciren, 336.
- Flurbücher sind nach der Landesvermessung zu errichten, 304.
- Flureintheilung, wie sie bei der Landesvermessung zu machen, 301.
- Föhrenholz, m. s. Fuhrenholz.
- Förster, m. s. Forstbediente.
- Forderungen, unverbriefte, wann sie verjähren, 615.
- Forstamt verwaltet die Landesherrschafftlichen Holzungen, 455. — genehmigt das Verzeichniß der zur Weide in denselben Berechtigten, 459. — bestimmt die

Anzahl des einzutreibenden Viehes, ebd. — Es hat gemeinschaftlich mit den Aemtern auf forstmäßige Benützung und Erhaltung der Gemeindeholzungen zu achten, 474, — dieselben zu besichtigen, ebd. — Wann demselben die Direction der Gemeindeholzungen aufgetragen werden kann, 475. Es nimmt die Gerechtsame der Landesherrschaft an den Gemeindeholzungen wahr, 477. — begutachtet die Gesuche um Gestattung des Hiebs in Privatholzungen, 479. — Aufsicht desselben über Privatholzungen, 480. — Besichtigung derselben, 483. — Wann von der Taxation der Forstbedienten an dasselbe recurriert werden kann, 509. — m. s. auch Forstbediente.

Forstbediente sind zugleich Jagdbediente, 345. — haben auf Jagdvergehen zu achten, 359. — die Anzeige davon bei dem Amte (Magistrate) zu machen, 360. — Beweiskraft solcher Anzeigen, 358. — Sie stehen unter dem Forstamte, 455. — Ihnen sind besondere Instructionen ertheilt, 456. — Sie haben zu untersuchen, ob Mast in den Holzungen vorhanden, 457. — auf die Befolgung der Bestimmungen wegen der Holzweide zu achten, 459. — das Vieh vor dem Eintreiben einzubrennen, 460. — zur Errichtung der Koven für die in die Mast getriebenen Schweine Anweisung zu ertheilen, 461. — den Berechtigten Holz, Busch und Dorn anzuweisen, 462. 491. — Verfahren, wenn sie einen Forstfrevler auf der That betreffen, 465. — wenn eine Spur des Frevlers vorhanden ist, 465. 493. — wenn sie das Entwandte gefunden zu haben glauben, 465. — wenn der Frevler keine Spur hinterlassen hat, 466. — Beweiskraft ihrer Aussagen über die That, 470. — des von ihnen abgegebenen Taxatums, 471. — Angabegebühr, ebd. — Wann sie die Anzeige einer Holzentwendung dem Bauervogte der für dieselbe haftenden Dorfschaft machen müssen, 473. — Sie haben auch die Aufsicht über Gemeindeholzungen zu führen, 474. — erhalten einen Antheil an den wegen Frevels in

denselben erkannten Brüchen, 476. — müssen in Privatholzungen das Holz anweisen, welches zu hauen gestattet ist, und auf die Wiederanpflanzung achten, 479. — vorschriftswidrige Behandlung der Privatholzungen anzeigen, 483. — können auch von Besitzern von Privatholzungen angestellt werden, 485. — Vorschriften für diese, 486. — Bekanntmachung derselben, ebd. — Beweiskraft ihrer Aussagen, 487. — Taxationen muß jedoch ein Landesherrlicher Forstbedienter aufnehmen, ebd. — Antheil derselben an den Brüchen und Nebengebühren, ebd. — Landesherrliche Forstbediente können auch die Aufsicht über Privatholzungen übernehmen, 488. — doch können Gemeinden auch eigene Forstbediente anstellen, ebd. — Die Forstbedienten können statt ausgebliebener Hofdienstpflchtiger Lohnarbeiter annehmen, 489. — Ohne ihre Anweisung darf kein gekauftes Holz aus dem Forst abgefahren werden, 495. — Sie ertheilen die Erlaubniß, Sägekühen in den Forsten anzulegen, 496. — und Stubben zu roden, 498. — Sie taxiren den Schaden, wenn in einem Forst durch Unvorsichtigkeit Brand entsteht, ebd. — oder Bäume sonst beschädigt worden, 499. — Tarif der Nebengebühren des Forstbedienten, welcher einen Forstfrevell entdeckt und angezeigt hat, 504. — Tarif zur Schätzung des entwandten Holzes, 506. — In Dienstgeschäften innerhalb ihres Kirchspiels zahlen Forstbediente kein Weggeld, 594. — m. s. auch Forstamt, Forstbrüche, Forstfrevell, Forstordnung, Holzentwendung, Holzungen (gemeinschaftliche), Holzweide, Mast, Privatholzungen.

Forstbrüche, Bestimmung derselben, 489. — Nebengebühren, 504. — Wann sie zu erkennen sind, 462. — Erhöhung wegen Leugnens, 463. — Verwandlung in Forstarbeit oder Gefängniß, ebd. — Antheil des anzeigenden Forstbedienten, 471. 475. — anderer Angeber, 471. — Aufhebung der Haftung der Dorfschaften für dieselben, 472. — Vorbehalt desselben, ebd. — Brüche, welche in die Gemeindehol-

- zungs-Casse fließen, 476. — Brüche wegen Ungehorsams der Privatholzungs-Besitzer gegen Aufgaben der Cammer, 484. — wegen Forstfrevels in Privatholzungen, 487. — m. s. auch Aemter, Cammer, Forstamt, Forstbediente.
- Forsten**, Landesherrschastliche, werden unter Direction der Cammer vom Forstamte verwaltet, 455. — m. s. auch Forstamt, Forstbediente, Forstbrüche, Forstfrevel, Gemeinدهolzungen, Holzentwendungen, Holzweide, Privatholzungen.
- Forstfrevel**, wie solche zu bestrafen, 462. 489. — Erhöhung der Brüche wegen Leugnens, 463. — Verwandlung derselben in Forstarbeit oder Gefängniß, ebd. — Verfahren, wenn der Freveler auf der That betroffen ist, 465. — wenn eine Spur desselben vorhanden, ebd. — wenn derselbe keine Spur zurückgelassen, 466. — Untersuchung und Erkenntniß beim Amte, 467. — Rechtsmittel wider das Amts-erkenntniß, 468. — Vollstreckung der Strafe, 470. — Beweiskraft der Aussage des Forstbedienten über die That, ebd. — Beweiskraft seines Tauxums, 471. — Anzeigengebühren für den Forstbedienten, ebd. — für andere Angeber, ebd. — Forstfrevel in Gemeinدهolzungen, 474. — Brüche deshalb, 476. — Frevel in Privatholzungen, 485. — m. s. auch Aemter, Forstbediente und Holzentwendungen.
- Forsthammer**, damit ist das aus Landesherrschastlichen Holzungen entwandte Holz zu bezeichnen, 465. — Strafe dessen, der das so bezeichnete Holz abhandeln bringt oder unkenntlich macht, 493. — Strafe dessen, der das damit geschlagene Zeichen von gekauftem oder angewiesenem Holze abschlägt, 495. — Was bei Privatholzungen an dessen Stelle tritt, 486.
- Forsthofdienst**, 456. — Dauer des Arbeitstages, ebd. — Bestrafung ungehorsamer Dienstpflichtigen, ebd. — Abhandlung des Dienstes, ebd. — m. s. auch Cammer, Forstbediente.
- Forstordnung für das Herzogthum Oldenburg** einschließ-

lich die Herrschaft Tever, 455. — Verwaltung und Schutz der Landesherrschastlichen Holzungen, ebd. — Forsthofdienste, 456. — Dauer des Arbeitstages, ebd. — Bestrafung ungehorsamer Dienstpflchtiger, ebd. — Abhandlung des Dienstes, ebd. — Forstweide, 457. — ist nur Hülfsweide, ebd. — und eine Nebennützung des Forstgrundes, 458. — Schonungstheil, ebd. — Womit die Weide zu betreiben ist, ebd. — Verzeichnisse der Weideberechtigten, 459. — Jährliche Angabe des Weideviehs und desfallige Untersuchung, ebd. — Bestellung von Hirten, 460. — Einbrennen des Weideviehs und Anweisung von Weideplätzen, ebd. — Mast, 461. — Einbrennen und Hütung der Mastschweine, ebd. — Ringeln und Einkoven derselben, ebd. — Anweisung von Holz, Busch oder Dorn an dazu Berechtigte, 462. — Sammlung von Früchten, Samen, Raffholz 2c., Plaggenhieb und Heide mähen, ebd. — Bestrafung der Forstfrevler mit Brüche, 462. — Erhöhung der Brüche wegen Leugnens, 463. — Verwandlung der Brüche nebst Schadensersatz in Forstarbeit oder Gefängniß, ebd. — Bestrafung der Holzentwendung mit Gefängniß, 464. — beim ersten Rückfall, ebd. — beim zweiten, ebd. — Arbeitshausstrafe bei fernern Rückfällen, ebd. — Bestrafung des Versuchs, der Hülfeleistung und der Begünstigung, ebd. — Verfahren des Forstbedienten, wenn der Frevler auf der That betroffen ist, 465. — wenn eine Spur des Frevlers vorhanden ist, ebd. — wenn der Forstbediente das Entwandte gefunden zu haben glaubt, ebd. — wenn der Frevler keine Spur zurückgelassen hat, 466. — Untersuchung und Erkenntniß beim Amte, 467. — Rechtsmittel wider Amtserkenntnisse, 468. — Untersuchung beim Amte, Erkenntniß beim Landgerichte, ebd. — Kompetenz zur Erkennung der Gerichtsstellung, ebd. — Rechtsmittel wider Landgerichtserkenntnisse, 468. — Untersuchung beim Landgerichte, Erkenntniß bei der Justiz-Canzlei, ebd. —

Competenz zur Erkennung der Special-Inquisition, 469. — Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Justiz-Canzlei, ebd. — Verfahren bei Unzulänglichkeit des Beweises zur Erkennung von Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe, ebd. — Constatirung der Vollziehung der Strafe, 470. — Bestimmung über die Vollendung der Entwendung, ebd. — Beweis-kraft der Aussage eines Forstbedienten über die That, ebd. — Beweis-kraft des von ihm abgegebenen Taxatums, 471. — Anzeigegebühren desselben, ebd. — Gebühren anderer Angeber, ebd. — Die Haftung der Dorfschaften für Holzentwendungen ist aufgehoben, 472. — Vorbehalt deshalb, ebd. — Verwaltung der Gemeinدهolzungen unter Aufsicht des Amts und des Forstamts, 474. durch einen Forstbedienten, 475. — Entziehung der Verwaltung wegen Unwirthschaftlichkeit, ebd. — Gemeinدهolzungs-Casse, 476. — Weide, ebd. — Mast, 477. — Sammeln von Moos zc. und Plaggenhieb, ebd. — Sammeln von Früchten, Samen, Raffholz zc., ebd. — Gemeinدهolzungen, woran die Landesherrschaft Antheil und Rechte hat, ebd. — Holzungen auf verliehenen Landesherrschastlichen Gründen oder auf Privatgründen, und zwar solche, an welchen der Landesherrschaft besondere Berechtigungen zustehen, 478. — Derartige Holzungen in den vormals Hannoverschen oder Münsterschen Landestheilen, ebd. — Uebrige derartige Holzungen, 479. — Abhandlung der desfalligen Berechtigung der Landesherrschaft, ebd. — Aufsicht des Forstamts und der Forstbedienten, 480. — Solche Privatholzungen, an welchen der Landesherrschaft keine besondere Berechtigungen zustehen, ebd. — Beibehaltung der bisherigen Aufsicht der Forstverwaltungsbehörde, ebd. — Pflégliche Benutzung dieser Holzungen, 481. — Bewirthschaftungsvorschriften, wenn der Landesherrschaft Gerechtfame zustehen, ebd. — wenn ihre

keine zustehen, 482. — Folgen des Ungehorsams der Holzungsbesitzer, 484. — Allgemeine Bestimmungen über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Privatholzungen, ebd. — Verfahren hinsichtlich der Vergehen in Privatholzungen, 485. — Nähere Bestimmungen, 486. — Bekanntmachung deshalb, ebd. — Beweiskraft der Aussagen der Privat-Forstbedienten, 487. — Ausnahme der Taxate, ebd. — Schadensersatz, ebd. — Brüche, ebd. — Nebengebühren, ebd. — Verwandlung in Gefängniß, 488. — Beaufsichtigung der Privatholzungen durch Landesherrschastliche Forstbediente, ebd. — der Gemeindefolzungen durch besondere Forstbediente, ebd. — Straf- und Ersatzbestimmungen zur Forstordnung, 489. — Bestimmung der Nebengebühren des Forstbedienten, welcher den Forstfrevel angezeigt hat, 504. — Tarif für die Schätzung des aus Landesherrschastlichen Holzungen entwandten Holzes, 506. — Verzeichniß der Landesherrschastlichen Holzungen mit Angabe der Dorfschaften, welche für die in diesen Holzungen geschehenen Holzentwendungen, sobald deren Thäter unentdeckt bleibt, zu haften haben, wenn eine solche Haftung angeordnet sein wird, 511. — Anwendung der Forstordnung auf Privatholzungen, namentlich auf des weil. Cammerers Eden Holzungen bei Siebethshaus, 556. — auf die zur Commende Bolelesch gehörigen Holzungen im Kirchspiel Strücklingen, 560. — im Kirchspiel Barpel, 567. — auf die zum Kloster Destringsfelde gehörigen, 602. — auf den der Königl. Cammer zu Hannover gehörigen Theil des Fuhrenkamps zu Gladderlohhausen, 621. — auf des Geheimen Hofraths Jansen Holzungen zu Moorworsen, 629.

Forstvergehen, m. s. Forstfrevel.

Forstweide, m. s. Holzweide.

Frachtfuhrleute, welche die Kunststraße befahren, Vorschriften für dieselben, 609.

Freiwillige zum Militairdienst, 49. 125. — Folgen und Wirkungen des freiwilligen Dienstetrtritts, 51. — Bericht der Aemter desfalls, 57. — Anrechnung der Freiwilligen in den Amtsquoten, 51. — Annahme von Ausländern, 52.

Freizügigkeit ist mit der schweizerischen Eidgenossenschaft verabredet, 257.

Frevel, m. s. Forstfrevel, Jagdfrevel.

Friesoythe, das Hauptsteueramt daselbst ist in ein Nebensteueramt verwandelt, 40. — Weggelt auf der Straße von Oldenburg über Edewecht dahin, 404.

Frille, Preussisches Dorf wird dem Steuerverein angeschlossen, 159. 168.

Fristen für die Nachsüchung der nach erfolgten Veränderungen im Grundbesitz erforderlichen Umschreibungen in den Grundabgabenregistern, 45. — m. s. auch Appellation.

Früchte, Sammeln derselben in Landesherrschastlichen oder Gemeindeholzungen, 462. 477. — m. s. auch Feldfrüchte.

Füchse gehören zur niedern Jagd, 346. — Die Jagd darauf ist zu jeder Zeit erlaubt, 347. — die Cammer-Verordnung vom 3. Mai 1828 wegen Störung ihrer Brut bleibt in Kräften, 361. — Taxe derselben, 363.

Füllen von Prämienstuten werden gezeichnet, 451.

Füllenmarkt zu Betel, 40.

Führenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrschastlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 508.

Fuhrwerke, welche die Kunststraße befahren, wie sie beschaffen sein müssen, 609.

Fußpfad durch das Bokelescher Holz ist untersagt, 307.

Fußpfade in den Holzungen, welche man nicht betreten darf, 500. — im Amte Rodenkirchen, auf welchen man nicht reiten, Vieh treiben und Karren schieben darf, 629.

G.

- Gänse, wilde, gehören zur niedern Jagd, 346. — Für sie gilt keine Schonungszeit, 347. — Taxe derselben, 363.
- Garn, wann es in die Steuer- und Zollvereins-Staaten abgabefrei ein- und ausgeführt werden kann, 183.
- Garnison sgerichte errichtet, 567. — Revision von denselben, 568.
- Gebühren der Kämper, Taxe derselben, 338. — des Deichgräfen, wie sie erhoben und berechnet werden, ebd. — Die der Anwäbe und Rechnungsteller verjähren in 5 Jahren, 618. — m. s. auch Forstbediente.
- Geburtslisten protestantischer Prediger haben auch wegen der während der Herrschaft französischer Geseze vorgekommenen Fälle Beweiskraft, 342. — dergleichen die der katholischen Geistlichen, 379.
- Geburtscheine wegen der unter der Herrschaft französischer Geseze Geborenen, wie sie auszufertigen, 343. 380.
- Gefängnißstrafe, wann sie in Jagdvergehungen eintritt, 387.
- Gehäge im Forst, m. s. Schonungstheile.
- Gehen, unbefugtes auf Forstgründen wird bestraft, 506.
- Gehölze, Auslichtung derselben zum Behuf der Landesvermessung, 303.
- Geistliche, m. s. Prediger.
- Gelder, öffentliche, wenn sie ganz oder theilweise entwendet oder veruntreut werden, so ist davon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen, 276. — An die General-Armen-Inspection zu Sever sind Gelder postfrei einzusenden, 530.
- Gemälde, wann sie in die Steuer- und Zollvereins-Staaten abgabefrei aus- und eingeführt werden können, 183.
- Gemeindeholzungen, deren Verwaltung steht unter der Aufsicht des Amts und des Forstamts, 474. — Das Forstamt hat solche zu besichtigen, ebd. — Die Forstbediente haben den Freveln darin nachzu-

forschen und sie zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen, ebd. — Ausnahmsweise Verwaltung derselben durch die Forstbediente, 475. — Den Gemeinden kann die Verwaltung wegen unwirtschaftlicher Benützung entzogen werden, ebd. — Gemeindeförderung-Casse, 476. — Weide in Gemeindeförderungen, ebd. — Mast darin, 477. — Sammeln von Moos 2c., Plaggenhieb und Heidemähen, ebd. — Sammeln von Früchten, Samen und Raffholz, ebd. — Gemeindeförderungen, woran die Landesherren Antheil hat, ebd.

Gemeinden, jüdische, sind frei von Stempelpapier und Gerichtskosten, 396.

Gemeinde-Reiseführen, wann sie vom Weggelde frei sind, 594.

Gemeinschaftliche Holzungen: Landesherrschastliche, worin Gemeinden oder Privatpersonen Berechtigungen haben, 455. — Gemeindeförderungen, worin die Landesherrschast oder Privatpersonen Berechtigungen haben, 474. — Privatholzungen, an welchen der Landesherrschast besondere Berechtigungen zustehen, 478.

General-Vicariat zu Münster, davon ist das Bischöfliche Officialat zu Bextha unabhängig, 101.

Gerichtliche Protocolle und Ausfertigungen, das Stempelpapier dazu wird nicht verwandt, sondern notirt, 635.

Gerichtbarkeit des Militär-Collegiums ist aufgehoben, 566.

Gerichtsgebühren in Criminalfällen, Zusatz zu der desfalls mit Hannover geschlossenen Convention, 649.

Gerichtskosten, davon ist die Berner Wittwen- und Waisen-Casse befreit, 136. — auch der Verein der Organisten, Küster und Schullehrer in den Kreisen Oldenburg und Delmenhorst wegen Bezahlung eines Begräbnißthalers resp. Guldens, 246. 454. — die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse, 638. — auch sind es die jüdischen Gemeinden, 396.

Gerichtsstand, privilegirter, der Militärpersonen ist aufgehoben, 566.

Gerichtsstellung erkennt in Forstverdeltsachen das Amt, 468.

- Gernheim, die Glasfabrik daselbst gehört zum Steuer-
verein, 160. 169.
- Gerste, m. s. Getreide.
- Gesellengerichte, } m. s. Handwerksgefallen.
Gesellenverbindungen, }
- Getreide, Herabsetzung der Eingangsabgabe davon an den
Grenzen des Zollvereinsgebiets, 153. — auf aus-
ländischen Mühlen mahlen zu lassen ist erlaubt, 320.
- Gewehr, womit ein ausgezeichnetes Jagdvergehen begangen
oder versucht worden, ist zu confisciren, 354. —
Man darf damit nicht in eine fremde Wildbahn
gehn, 355.
- Gewerbefreiheit in den Steuer- und Zollvereins-Staa-
ten, 172. 215. — Was desfalls zu beobachten, 410.
- Gewerbetreibende, welche Waaren nach dem Gewicht
kaufen oder verkaufen, dürfen keine ungestempelte
Gewichte besitzen, 334. — Visitationen deshalb,
355. — Wann ihre Forderungen verjähren, 615. —
Beweiskraft ihrer Bücher, 619.
- Gewicht, das Cölnische ist als Handelsgewicht im Herzog-
thum Oldenburg einschließlich die Herrschaft Zeven
eingeführt, 321. — Verbot des Gebrauchs anderen
Gewichts, 322. — Ausnahme des Medicinal-Ge-
wichts, ebd. — Vorschriften wegen Einführung des
neuen Gewichts, 329. — wegen der in der Herr-
schaft Zeven an Kirchen, Pfarren und Schulen zu
liefernden Naturalien, 438.
- Gewichte, wie sie beschaffen sein müssen, 333. — Im Han-
del und Verkehr sind keine andere zulässig, als von
einem bestellten Kämper gestempelte, 334. — auch
nicht bei kleineren, nur einige Lothe betragenden
Quantitäten, 335. — m. s. auch Kämper.
- Gewichtskämper, m. s. Kämper.
- Gewichtsstücke, welche zu leicht befunden worden, werden
Gewerbetreibenden weggenommen und confiscirt,
336. — Privatpersonen gleichfalls weggenommen
aber dem Kämper übergeben, 337.
- Gleichstellung der Schiffs- u. Abgaben und Herunter-
setzung derselben, der desfalls mit der Kön. Nie-
derländischen Regierung geschlossene Vertrag dauert

- auch fort mit dem Königr. Belgien, 401. — m. f. auch Heruntersetzung.
- Glocken**, wann sie in die Steuervereins- und Zollvereins-Staaten abgabefrei aus- und eingeführt werden können, 183.
- Grabenjahr** für die Wittwen und Waisen der Lehrer am Gymnasium zu Oldenburg ist aufgehoben, 433.
- Goldstedt**, Pferde- und Viehmärkte daselbst, 291. 339.
- Gränzpfähle** } der Landesherrschastlichen oder Gemeinde-
Gränzsteine } Holzungen, Strafe desjenigen, welcher
solche verrückt, 497.
- Gränzsteueramt** zu Barrelgraben hat die Befugnisse eines Gränzsteueramts erster Classe erhalten, 6. — Zu Essen ist eins errichtet, 7. — desgleichen zu Ovelgönne, 25. — und auf dem Wachtschiffe auf der Hunte, 31. — Das zu Friesoythe ist in ein Nebensteueramt verwandelt, 40. — das zu Mariensiel in eins 3ter Classe, ebd. — Das zu Dreissien ist außer Wirksamkeit gesetzt, 31. — Wann solche wieder eintritt, 32. — Das zu Neuhasen ist aufgehoben, 25.
- Gränzverrückung**, m. f. Gränzpfähle und Gränzsteine.
- Gratificationsgelder** der Nummertauscher und Stellvertreter, 81. — Verwaltung derselben, 88. — Auszahlung, 89. — Der Nummertauscher oder Stellvertreter verliert seine Ansprüche daran im Fall der Desertion oder Ausstoßung, 90. — Verfügung darüber, 91. — Alle besondere Dispositionen über die Gratificationsgelder oder die Zinsen derselben sind nichtig, 92. — Sie können weder verpfändet noch verkümmert werden, 93. — m. f. auch Dienstentlassung.
- Grenze**, m. f. Gränze.
- Groß** erhält ein Privilegium für eine Schreib- und Copirmaschine, 378.
- Groß-Comthur** des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, wer es werden kann, 311. — Decoration desselben, 314.
- Groß-Kreuz** des Haus- und Verdienstordens Herzogs

- Peter Friedrich Ludwig, wer es erhalten kann, 311.
 — Decoration, 313. 555.
- Großmeister des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig ist der jedesmalige Großherzog, 309. — Bestimmungen für denselben, 317.
- Groß-Prior des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig ist der Erbgroßherzog, 311.
- Großwürden, veränderter Tarif des Fährgeldes daselbst, 96.
- Grundabgabenregister, Fristen zur Nachsuchung der Umschreibung in demselben, 45. 269.
- Grundeigenthümer müssen ihre Gränzen behuf der Landesvermessung bezeichnen, 302. — ihre Grundstücke anweisen, 303. — und die Güterverzeichnisse berichtigen, 305.
- Grundmaß bei der Landesvermessung, 299.
- Grundstücke einer zu vermessenden Gegend sind von den Eigenthümern sämmtlich anzuweisen, 303.
- Güterverzeichnisse der Grundbesitzer, welche nach der Landesvermessung errichtet werden, 304. — Austheilung und Berichtigung derselben, 305.
- Gutsherliche Rechte in den Kreisen Bechta und Cloppenburg; der §. 13. der Verordnung wegen Aufhebung und Beschränkung derselben wird abgeändert, 21. — Die neuen Bestimmungen werden auf die übrigen Theile des Herzogthums erstreckt, ebd. — Die zur Regulirung derselben niedergesezte Commission wird aufgelöset und eine andere ernannt, 423.
- Gymnasium zu Oldenburg, das Gnadenjahr der Wittwen und Waisen der Lehrer an demselben ist aufgehoben, 433.

S.

- Säster, m. s. Heister.
- Safen-Abgaben, m. s. Gleichstellung.
- Safengebühren zu Antwerpen heruntergesezt, 294.
- Safengeld zu Fedderwardersiel bestimmt, 287.
- Safenpolizei zu Fedderwardersiel, 290. — in Belgien, 522.
- Safer, m. s. Getreide.

- Haftung, m. s. Dorfschaften.
- Hagebuchen, m. s. Hainbuchen.
- Hagen, Tarif des Chauffeegeldes daselbst, 38.
- Hainbuchenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrschastlichen oder Gemeindef Holzungen entwandt worden, 507.
- Haken zum Abreißen der Keste, wann es strafbar ist, damit in Landesherrschastliche oder Gemeindef Holzungen zu gehen, 499.
- Hammer, gestempelte, können auch Besitzer von Privatholzungen haben, 486. — m. s. auch Forsthammer.
- Handel nach Dänemark, Vertrag deshalb, 581.
- Handelsbücher, Beweiskraft derselben, 619.
- Handelsfreiheit, gegenseitige, in den Steuer- und Zollvereinsstaaten, 172. 215. — Was desfalls zu beobachten, 410.
- Handelsgewicht, m. s. Gewicht.
- Handelsverein, m. s. Zoll- und Handelsverein.
- Handelsverträge, Zusammenstellung der mit fremden Staaten geschlossenen, 293.
- Handlanger bei den Baugewerken in Oldenburg, was bei ihrer Vereinbarung mit den Meistern über Lohn und Arbeitszeit zu beobachten, 422.
- Handwerker, wann die Forderungen derselben verjähren, 615.
- Handwerksarbeiten für militärische Anstalten und Militairpersonen, wer sie verfertigen darf, 41.
- Handwerksgesellen, dazu gehörigen auch Zimmer- und Maurergesellen in der Stadt Oldenburg hinsichtlich der freien Vereinbarung des Lohns und der Arbeitszeit, 421. — jedoch mit näheren Bestimmungen und Modificationen, 422. — Beschluß des Bundestages wegen Mißbräuche derselben, 552. — Wohin sie wandern dürfen, 576.
- Handwerksmeister können Militairpersonen nicht werden, 41.
- Handwerksordnung, nähere Bestimmung der §§. 13, 34 und 35 derselben, 41.
- Hanf, die Ausgangs-Abgabe davon an den Grenzen des Zollvereins-Gebiets ist aufgehoben, 153.

Hannover, Königreich, Staatsvertrag mit demselben wegen des Münsterschen Schuld- und Pensionswesens, 412. — Zusatz zu der Convention mit demselben, wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, 649. — Fortdauer der Vereinbarung wegen eines gleichmäßigen Systems der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, 656.

Hannover, Stadt, dahin ist eine Postkutsche eingerichtet, 383.

Hanseatisches Militair, welches dem hiesigen Trup-pencorps aggregirt ist, demselben darf nicht creditirt werden, 529.

Haselnüsse, m. s. Früchte.

Hasen gehören zur niedern Jagd, 346. — Schonungszeit derselben, ebd. — Ausnahme, 347. — Taxe derselben, 362.

Hauptsteueramt zu Friesoythe ist in ein Nebensteueramt verwandelt, 40.

Haus- und Verdienstorden Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Stiftung desselben, 307. — Großmeister desselben, 309. — Eintheilung desselben, 310. — Capitularen, 312. — Ehrengroßkreuze, 311. 555. — Groß-Prior, 311. — Verleihung innerhalb des Großherzogthums, ebd. — Das Ordensalter giebt keinen Anspruch auf Beförderung, 312. — Diplom, ebd. — Bekanntmachung der Verleihung oder Beförderung, ebd. — Ehren-Mitglieder im Großherzogthum, 313. — Decoration, 313. 555. — Uniform, 315. — Regierung des Ordens, ebd. — Capitel, 316. — Ordenstag, ebd. — Reverse der Capitularen, ebd. — Rechte derselbe, 317. — Allgemeines Ehrenzeichen, 318. — Classen, ebd. — Wem es verliehen werden kann, ebd. — Verlust desselben, 319. — Ordens-Canzlei, ebd.

Havre, daselbst ist ein Oldenburgisches Consulat errichtet, 415.

Hayessen, weil. H. W., dessen Familien-Fideicommiss ist aufgehoben, 577.

Hecken, m. s. Befriedigungen.

- Hehlingen, Preussisches Dorf, ist dem Steuerverein ange-
 schlossen, 159. 168.
- Heidemähen in Landesherrschaftlichen Holzungen, wann es
 zu gestatten, 462. — in Gemeindef Holzungen, 477.
 — Strafe des unbefugten, 492.
- Heilkunde, äußere, zur Ausübung derselben allein wird
 Niemand concessionirt, 653.
- Heirathsregister, m. s. Copulationslisten.
- Heirathscheine wegen der unter der Herrschaft franz.
 Gesetze geschlossenen Ehen, wie sie auszufertigen,
 343. 380.
- Heister, wieviel für gehauene Bäume auf Privatgründen
 wieder anzupflanzen sind, 483.
- Herren-Neuen, Chausseegeld daselbst, 272.
- Herrschaftliche Bediente, m. s. Staatsdiener.
- Herrschaftliche Cassé, Zahlungstermin der Zinsen aus
 derselben für dargeliehene Capitalien oder eingelic-
 fertete Dienstcautionsgelder, 44.
- Heruntersetzung der Schiffs-, Hafen- u. dgl. Abgaben;
 das Verzeichniß der Staaten, mit welchen desfalls
 Verträge abgeschlossen worden, ist beim Wasser-
 schout zu Brake niedergelegt, 293. — m. s. auch
 Gleichstellung.
- Hessen, braunschweigisches Dorf, wird dem Zollverein an-
 geschlossen, 159.
- Heflingen, preussisches Dorf, wird dem Steuerverein an-
 geschlossen, 159. 168.
- Hirsche gehören zur hohen Jagd, 346. — Wann sie ge-
 jagt werden dürfen, 347. — Taxe derselben, 361.
- Hirten sind bei dem in Landesherrschaftlichen Holzungen
 weidenden Vieh zu bestellen, 460. — auch bei dem
 in Gemeindef Holzungen, 476.
- Hofdienstfuhren, nicht ausverdungene sind frei vom
 Weggelde, 594.
- Hohlmassage dürfen nicht angewandt werden, wenn nach dem
 Gewichte verkauft wird, 335. — Wann sie zu con-
 fisciren sind, 336.
- Hohnstein, Grafschaft, ist dem Zollverein angeschlossen, 159.
- Holz darf zum Zerschneiden auf Sägemühlen in den Steuer-
 vereins- und Zollvereins-Staaten abgabensfrei ein-

- und ausgeführt werden, 183. — Aus Landesherrschaftlichen und Gemeindef Holzungen darf es ohne Anweisung nicht weggeführt werden, 491. — auch ohne Erlaubniß nicht über die Zeit stehen bleiben, 495. — m. s. auch Holzentwendung, Holzhib ꝛ.
- Holzanweisung, m. s. Privatholzung.
- Holzbesamungen sind bei Ausübung der Jagd nicht zu beschädigen, 356.
- Holzdiebstahl, m. s. Forstbediente, Holzentwendung, Holzhib.
- Holzentwendung in Landesherrschaftlichen Holzungen, 464. — erster Rückfall, ebd. — zweiter, ebd. — fernere Rückfälle, ebd. — Bestrafung des Versuchs, der Hülfeleistung und der Begünstigung, ebd. — Verfahren des Forstbedienten, wenn der Thäter auf der That ertappt ist, 465. — wenn eine Spur desselben vorhanden, ebd. — wenn der Forstbediente das Entwandte gefunden zu haben glaubt, ebd. — wenn den Thäter keine Spur zurückgelassen, 466. — Untersuchung und Erkenntniß beim Amte, 467. — Rechtsmittel wider Amterkenntnisse, 468. — Untersuchung beim Amte, Erkenntniß beim Landgerichte, ebd. — Competenz zur Erkennung der Gerichtsstellung, ebd. — Rechtsmittel wider Landgerichtserkenntnisse, ebd. — Untersuchung beim Landgerichte, Erkenntniß bei der Justiz-Canzlei, ebd. — Competenz zur Erkennung der Special-Inquisition, 469. — Rechtsmittel wider Erkenntnisse der Justiz-Canzlei, ebd. — Verfahren bei Unzulänglichkeit des Beweises zur Erkennung von Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe, ebd. — Constatirung der Vollziehung der Strafe, 470. — Bestimmung über die Vollendung der Entwendung — Beweiskraft der Aussage eines Forstbedienten über die That, ebd. — des von ihm abgegebenen Taxatums, 471. — Anzeigegebühren der Forstbedienten, ebd. — anderer Angeber, ebd. — Sonstige Nebengebühren der Forstbedienten, 504. — Aufhebung der Haftung der Dorfschaften für Holzentwendungen, 472. — Vorbehalt desfalls,

ebd. — Strafe derer, welche bei Nachforschungen die Hülfe verweigern, 493. — Alternative der Strafe bei geringen Entwendungen, 494. — Strafe derer, welche Entwendungen verheimlichen, ebd. — Tarif zur Schätzung des entwandten Holzes, 506. — Dorffschaften, welche für unentdeckte Holzentwendungen zu haften haben, wenn diese Haftung eingeführt wird, 511. — Von Holzentwendungen in Gemeindeholzungen gilt dasselbe, was wegen Holzentwendung in Landesherrschastlichen Holzungen angeordnet ist, 474. — Ausnahme, wenn die Gemeinden eigne Forstbediente anstellen, 488. — Holzentwendungen in Privatholzungen werden nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs behandelt, 485. — Ausnahme, ebd. — Nähere Bestimmung derselben, 486. — Bekanntmachung derselben, ebd. — Beweisraft der Aussage der Privatforstbedienten, 487. — Aufnahme der Taxate, ebd. — Schadensersatz, ebd. — Brüche, ebd. — Nebengebühren, ebd. — Verwandlung in Gefängniß, 488. — Verfahren, wenn Privatholzungen unter der Aufsicht Landesherrschastlicher Forstbedienten stehen, ebd.

Holzdieb in Landesherrschastlichen Holzungen ist den Berechtigten ohne Anweisung nicht gestattet, 462. 491 — auch nicht den Gemeinden in ihren Holzungen, 475. — oder den Besitzern von Holzungen, woran die Landesherrschast Berechtigungen hat, 478. — Was wegen des Holzdiebes in anderen Privatholzungen zu beobachten, 482. — Strafe Derer, welche dagegen handeln, 502.

Holzmarkt zu Neuenfelde, 97. — zu Rodenkirchen, 111.

Holzpflanzungen, m. s. Anpflanzungen.

Holzungen, Gemeinde-, m. s. Gemeinde-Holzungen.

Holzungen, gemeinschaftliche, m. s. Gemeinschaftliche Holzungen.

Holzungen, Privat-, m. s. Privat-Holzungen.

Holzweide in Landesherrschastlichen Holzungen.

457. — Eigenschaft derselben als Hülfsweide, ebd.

— als Nebenbenutzung des Forstgrundes, 458. —

- Schonungstheil, ebd. — Womit sie zu betreiben ist, ebd. — Verzeichniß der Weideberechtigten, 459. — Jährliche Angabe des Weideviehs und desfallige Untersuchung, ebd. — Bestellung von Hirten zur Hütung des Weideviehs, 460. — Einbrennen des Weideviehs und Anweisung der Weideplätze, ebd. — Strafe Derjenigen welche diesen Anordnungen entgegenhandeln, 490. 505. — Holzweide in Gemeindeholzungen, 478.
- Honorar der Aerzte ist durch die Aemter nach der Taxe zu bestimmen, 4. — doch ist nicht nöthig, daß solches vor der Klage geschehe, 324.
- Hospital, m. s. Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospital.
- Hunde sollen Befriedigungen, Holzbesamungen, Anpflanzungen und Feldfrüchte nicht beschädigen, 356. — nicht ohne Herrn jagen, und nicht in fremder Wildbahn, ebd.
- Hunte, Wachtschiff auf derselben, 30.
- Huntebrück, der Anmeldeposten daselbst ist außer Wirksamkeit gesetzt, 31. — Wann solche wieder eintritt, 32. — Das Stationsgeld daselbst ist aufgehoben, 275.
- Hypotheken, nähere Vorschriften wegen Tilgung derselben, 559.
- Hypothekenbücher, m. s. Hypotheken und Hypothekenwesen.
- Hypothekenwesen in der Edlen Herrschaft Barel, Regulirung desselben, 551.

J.

- Jade, Kirchspiel, Anordnungen wegen der Befriedigungsgräben daselbst, 444.
- Jäger müssen einen amtlichen Erlaubnißschein zur Jagd haben, 349. — Strafe, wenn sie denselben nicht bei sich führen, 357.
- Jagd, wo und wie sie auszuüben ist, 346. — Unterschied der hohen und niedern Jagd, ebd. — Jagdzeit, ebd. — Verbot der Jagdfolge, 348. — Pfllegliche Benutzung der Jagd bei mäßigem Wildstande, ebd. — Ausübung der Landesherrschaftlichen Jagd, 352. — m. s. auch Jagddienste, Jagdpächter, Jagdvergehen und Jagdwesen.

- Jagdbediente sind zugleich die Forstbedienten, 345. — Sie haben pflichtmäßig auf Jagdvergehen zu achten, 359. — davon unverweilt dem Amte (Magistrat) Anzeige zu machen, 360 — Beweiskraft dieser Anzeige, 358.
- Jagdberechtigung, m. f. Jagdrecht.
- Jagddienste bleiben beibehalten, 352. — m. f. auch Treibjagen.
- Jagd-Erlaubnißscheine sind vom Amte auszustellen, 349. 351.
- Jagdfolge ist verboten, 348.
- Jagdgerechtigkeit, m. f. Jagdrecht.
- Jagdhunde, m. f. Hunde.
- Jagd-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Sever, 344. — Jagdrecht überhaupt, 345. — Beaufsichtigung des Jagdwesens und Entscheidung der desfalligen Streitigkeiten, ebd. — Wo und wie die Jagd auszuüben ist, 346. — Welches Wild zur hohen und niedern Jagd gehört, ebd. — Jagdzeit, ebd. — Verbot der Jagdfolge, 348. — Pflägliche Benutzung der Jagd bei mäßigem Wildstande, ebd. — Die Jagdberechtigung als Realrecht, ebd. — Durch wen sie auszuüben ist, 349. — Verbot der Trennung der Jagd von dem berechtigten Grundstücke, 350. — Die Jagdberechtigung als persönliches Recht, ebd. — Ausdehnung des Begriffs derselben, ebd. — Erforderniß eines amtlichen Jagderlaubnißscheins für den Jagdpächter, 351. — Landesherrliche Mitjagd, ebd. — Ausübung der Landesherrschaftlichen Jagd, 352. — Jagddienste, Treibjagen, 352. — Rücksichtlich der Jagd strafbare Handlungen, ebd. — Ausgezeichnetes Jagdvergehen, ebd. — Strafe desselben, 353. — Strafe des Versuchs, ebd. — Begriff der Wildbahn, 354. — Schadenersatz. Abgabegebühr. Abgabe des Gewehrs, ebd. — Einfache Jagdvergehen und deren Strafe, ebd. — Competenz für die Untersuchung und Erkennung über Jagdvergehen, 358. — Beweiskraft der Dienstanzeigen, ebd. — Ausforschung der Jagd-

- vergehen und desfalliges Verfahren, 359. — Strafe der Weigerung, Rede zu stehen, ebd. — Anzeige des Jagdvergehens beim Amte und dessen weiteres Verfahren, 360. — Aufhebung der bisherigen Jagdgesetze, ebd. — Wildtare, 361.
- Jagdpächter müssen einen amtlichen Erlaubnißschein haben, 351. — Strafe, wenn sie denselben nicht bei sich führen, 357.
- Jagdpolizei-Übertretungen gehören zu den einfachen Jagdvergehen, 354. — Deren Strafe, 355.
- Jagdrecht, Begriff desselben, 345. — Beaufsichtigung des Jagdwesens und Entscheidung der desfalligen Streitigkeiten, ebd. — Wie die Jagd auszuüben ist, 346. — Wild zur hohen oder niedern Jagd gehörig, ebd. — Jagdzeit, ebd. — Verbot der Jagdfolge, 348. — Pflägliche Benugung der Jagd bei mäßigem Wildstande, ebd. — Jagdberechtigung als Realrecht, ebd. — Durch wen sie auszuüben ist, 349. — Verbot der Trennung der Jagd von dem berechtigten Grundstücke, 350. — Jagdberechtigung als persönliches Recht, ebd. — Ausdehnung des Begriffs derselben, ebd. — Jagdpächter müssen einen amtlichen Erlaubnißschein haben, 351. — Landesherrliche Mitjagd, ebd.
- Jagdvergehen, 352. — ausgezeichnetes, ebd. — Strafe desselben, 353. — Strafe des Versuchs desselben, ebd. — Begriff der Wildbahn, 354. — Schadenersatz. Angabegebühr. Abgabe des Gewehrs, ebd. — Einfache Jagdvergehen und deren Strafe, ebd. — Zuständigkeit für die Untersuchung und Bestrafung der Jagdvergehen, 353. — Beweiskraft der Dienstanzeigen, ebd. — Wann die erkannte Strafe in Gefängniß zu verwandeln, 357. — Der Angeber erhält die Hälfte der erkannten Geldstrafe, wenn diese in Gefängniß verwandelt wird, aus der Herrschaftlichen Casse, ebd. — Ausforschung der Jagdvergehen und desfalliges Verfahren, 359. — Strafe der Weigerung, Rede zu stehen, ebd. — Anzeige des Vergehens beim Amte und dessen Verfahren, 360. — Wildtare, 361.

- Jagdwesen; das Landesherrschastliche steht unter der Verwaltung der Cammer, und diese hat die Oberaufsicht über die Privatjagden, 345. — Die Aufsicht hat der Landjägermeister, dem die übrigen Jagdbedienten untergeordnet sind, ebd.
- Jagdzeit, 346. — Strafe dessen, der sie verlegt, 355.
- Jahrmarktsverkehr, m. s. Marktsverkehr.
- Jansen, Geh. Hofrath, auf dessen Holzungen zu Moorwarfen wird die Forstordnung angewandt, 629.
- Jever (Amt), Ziegelsteinstraße daselbst, 385.
- Jngrossation, nähere Vorschrift wegen Tilgung derselben, 559.
- Inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche in den Zollvereins-Staaten frei oder mit ermäßigten Abgaben eingeführt werden können, 180. 187. — Was dabei zu beobachten, 224. 232. 327.
- Introduction der Appellation, m. s. Appellation.
- Invalidenfonds, demselben fallen die Strafgeelder zu, welche von widerspenstigen Militairpflichtigen eingezogen werden, 71. — Den Verwalter desselben vertritt bei der Beitreibung derselben das Militaircollegium, 77. — Abgabe an denselben bei Einstellung eines Nummertauschers oder Stellvertreters, 86. 126. — Er verwaltet die Gratificationsgeelder der Stellvertreter, 88. — Wann ihm ein Theil derselben zufällt, 92.
- Jubelfest wegen der Rückkehr des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in seine Staaten, 296.
- Jüdische Gemeinden sind frei von Stempelpapier und Gerichtskosten, 396.
- Jungen-Holz, Chausséegeld daselbst, 242.
- Justiz-Canzlei ist die zweite Instanz für Erkenntnisse des Landgerichts wegen Holzentwendung, 468. — Wann sie in erster Instanz darüber erkennt, ebd. — Rechtsmittel dagegen, 469. — Erkenntniß, wenn der vorhandene Beweis nicht hinreicht, eine Verurtheilung zu Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe zu begründen, ebd.
- Justizdienst-Sachen, darüber hat das Oberappellationsgericht die Aufsicht, 138.

R.

- Rämpfer der Stadt Oldenburg versfertigt das Normalgewicht für sämtliche Aemter und Magistrate, 330.
 — In allen Aemtern und Städten sind Rämpfer anzustellen, ebd. — Qualification derselben, 331.
 — Ihr Verfahren, 332. — Beschaffenheit der Gewichte, 330. — Taxe ihrer Gebühren, 338.
- Rämpfungsgewühren für Gewichte, Taxe derselben, 338.
- Rajegeld zu Fedderwardersiel, 287.
- Kalender dürfen in die zum Steuerverein gekommenen preussischen Landestheile nicht eingeführt werden, 171. — auch nicht in die Fürstlich Schaumburg-Lippischen Lande, 199.
- Karren, damit darf man auf den besteuerten oder besandeten Fußpfaden im Amte Rodenkirchen nicht schieben, 629.
- Karten, m. s. Carten, Spielkarten.
- Kagen, wann sie in der Wildbahn getödtet werden können, 356.
- Kaufmannsbücher, m. s. Handelsbücher.
- Kieselsteine, m. s. Feldsteine.
- Kirche, m. s. Confession.
- Kirchenfahren sind innerhalb des Kirchspiels vom Weggelde frei, 594.
- Kirchen-Patron, wann das Fest desselben in den katholischen Kirchen des Landes zu feiern ist, 108.
- Kirchjurat, wie ihm in der Herrschaft Tever seine Wege vergütet werden, 587.
- Kirchliche Feier des Tages, an welchem vor 25 Jahren der Herzog Peter Friedrich Ludwig in seine Staaten zurückgekehrt war, 297.
- Kirchspielsgränzen sind bei der Landesvermessung zu bezeichnen, 300. — Sie werden in Zweifelsfällen von der Regierung regulirt, ebd.
- Kirchspielsvögte, bei ihnen sind die Listen der Wehrpflichtigen niederzulegen, 55. — Sie wohnen der Loosung bei, ebd. — desgleichen der Sitzung der Recrutirungs-Commission, 58. — Ihre Mitwirkung bei Bezeichnung der Kirchspielsgränzen, 300. — Die im Sagterlande haben bloß die als Gemeinde-

- Officialen ihnen obliegenden Geschäfte wahrzunehmen, 563. — Sie zahlen in Dienstangelegenheiten innerhalb ihres Kirchspiels kein Weggeld, 594.
- Kirchweihe, das Fest derselben wird in den katholischen Kirchen des Landes am dritten Sonntage im October gefeiert, 109.
- Kleinkreuz des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, wer es erhalten kann, 311. — Decoration desselben, 314.
- Köhrung, m. s. Stuten-Köhrung.
- Krämerschulden, wann sie verjähren, 615.
- Krammarkt zu Bleren, 367. — zu Ramsloh, 560.
- Krankenhaus, m. s. Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital.
- Kreide zum Vermahlen kann in die Steuervereins- und Zollvereins-Staaten abgabefrei aus- und eingeführt werden, 183.
- Kriegsartikel, verbesserte, 565.
- Kriegsgericht, wann es Statt findet, 567.
- Ruhe, Erhöhung der Eingangs-Abgabe dafür, 153.
- Küster, evangelische, für deren Wittwen und Waisen ist eine Unterstützungs-Anstalt errichtet, 637. 651. — Im Kreise Delmenhorst erhalten dieselben einen Begräbnißthaler, 246. — im Kreise Oldenburg einen Begräbnißgulden, 454. — Sie zahlen in Amtsgeschäften innerhalb ihres Kirchspiels kein Weggeld, 594.
- Kunst, Werke derselben, m. s. Bundesbeschluß.
- Kunststraße, Vorschriften wegen der Fuhrwerke, welche solche befahren, 609. — m. s. auch Chaussee.

L.

- Ladung, m. s. Frachtfuhrleute.
- Längnen, Strafe desselben bei Forstfreveln, 463.
- Lampen, m. s. auch Beleuchtungs-Apparat.
- Landdragoner, Veränderung des §. 25. ihrer Instruction, 574. — Sie sind in Dienststreifen vom Weggelde frei, 594.
- Landesvermessung der vormals münsterischen Landestheile; die desfalls erlassenen Bestimmungen sind auf die übrigen Kreise des Herzogthums mit Ein-

- schluß der Herrschaft Sever erstreckt, 297. — Allgemeine Bestimmung, 298. — Trigonometrisches Neg, 299. — Genauigkeit, ebd. — Grundmaaß, ebd. — Begränzung der Kirchspiele, 300. — Streitige Kirchspielsgränzen, ebd. — Flureintheilung und Aussteinerung, 301. — Stückvermessung, ebd. — Wege, Befriedigungen, 302. — Aussteinerung der Parcellen, ebd. — Verzeichniß der Grundeigenthümer, 303. — Anweisung des Grundstücks, ebd. — Auslichtung der Gehölze, ebd. — Garten, 304. — Flurbuch. Güterverzeichniß. Mutterrolle, ebd. — Verlesung des Grundeigenthums, 305. — Revision der geometrischen Arbeiten, ebd. — Austheilung der Güterverzeichnisse, ebd. — Reclamationsverfahren, 306.
- Landesverweisung, welche von einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde verfügt worden, ist öffentlich bekannt zu machen, 630.
- Landgerichte sind die zweite Instanz für die Erkenntnisse der Aemter wegen Forstfrevel, 468. — Wann sie in erster Instanz darin sprechen, ebd. — Rechtsmittel dagegen, ebd. — Wann sie die Acten an die Justiz-Canzlei einzusenden haben, ebd. — Erkennung der Special-Inquisition, 469. — Erkenntniß, wenn der vorhandene Beweis nicht hinreicht, eine Verurtheilung zu Gefängniß zu begründen, ebd. — m. s. auch Dienstverbrechen und Dienstvergehen.
- Landjägermeister hat die Aufsicht über das Jagdwesen unter Direction der Cammer, 345.
- Landmaaß, m. s. auch Flächenmaaß.
- Landschul-Collecte am Reformationsfeste, ist aufgehoben, 105.
- Landschulen, m. s. Schulen, Lesebuch, Schulgeld, Schulordnung, Schulverräumniß.
- Landshullehrer, m. s. Schullehrer, Volksschullehrer.
- Langförden, Tarif des Chausseegeldes daselbst, 38.
- Laub auf Landesherrschastlichen Forstgründen zu sammeln, wann es erlaubt, 462. — in Gemeindefolungen, 477. — Strafe des unbefugten Sammelns, 492. 506.

- Laubharken, m. s. Laub.
 Lebensmittel, in wiefern sie in Pfandung gezogen werden können, 20.
 Lehrbrief für Apotheker-Lehrlinge, m. s. Apotheker.
 Lehrlinge, m. s. Mau.er- und Zimmerlehrlinge.
 Leibrenten=Casse, m. s. Wittwen=Casse.
 Leichen, was beim Transport derselben von einem Orte zum andern zu beobachten, 417. — Die Fuhrn derselben sind innerhalb des Kirchspiels vom Weggelde frei, 594.
 Leinwand, die Eingang=Abgabe davon an den Gränzen des Zollvereins=Gebiets ist aufgehoben, 153.
 Lesebuch für die Mittelclassen deutscher Volksschulen eingeführt, 341.
 Leuchtschiff in der Elbe ausgelegt, 382. — an der englischen Küste, 401.
 Lillo, daselbst wird die Einclarirung der die Schelde befahrenden Schiffe abgegeben, 384.
 Lindenholtz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrschaftlichen oder Gemeindef Holzungen entwandt ist, 508.
 Liqueur=Fabrikanten dürfen keine Maischgefäße halten, 8. — Sie zahlen für destillirten Branntwein keine Abgabe, 8.
 Literarische Erzeugnisse, m. s. Bundesbeschlus.
 Löschwerkzeuge, die Fuhrn derselben von und zu Feuerbrünsten sind vom Weggelde frei, 594.
 Lohn, m. s. Tagelohn.
 Lohne, daselbst ist ein Nebensteueramt errichtet, 129.
 Lohnkutscher, m. s. Miethfuhrleute.
 Lohrinde, wie die aus Forsten entwandte geschätzt wird, 509.
 Loosung der Wehrpflichtigen, 52. 55. — Anfertigung der Amtslisten, 54. — Niederlegung derselben bei den Kirchspielsvögten, 55. — Verfahren bei der Loosung, 56. — Anbringung der Reclamationen, 56. 126. — Folgen der Versäumung derselben, 57. — Einsendung der Loosungslisten und Reclamationen an das Militaircollegium, 57.
 Loosungsgelder zu Antwerpen sind heruntersetzt, 294. —

werden dort auch für die Stromstrecke von Briesingen bis Antwerpen bezahlt, 377.

Eä beß (Fürstenthum), Erhebung der beim Oberappellationsgerichte aus demselben erwachsenden Kosten, 657.

M.

Maafß der Militairpflichtigen, 64. 556. — Welches bei der Landesvermessung zum Grunde gelegt ist, 299.

Maafße, m. s. Hohlmaafße.

Maischgefäße dürfen Destillateure und Liqueurfabrikanten nicht halten, 8.

Malz darf jetzt auf ausländischen Mühlen gemahlen werden, 320.

Marber, gehören zur niedern Jagd, 346. — Für sie gilt keine Schonungszeit, 347. — Taxe derselben, 363.

Marienfiel, das Grenzsteueramt 2ter Classe ist in eine 3ter Classe verwandelt, 40.

Markhausen, Viehmarkt daselbst, 452.

Markt, m. s. Flachsmarkt, Krammarkt, Pferdemarkt &c.

Marktverkehr, Erleichterung desselben durch Uebereinkunft der Steuervereins- und Zollvereins-Staaten, 160. 181.

Maß in Landesherrschastlichen Holzungen, 461. Einbrennen und Hütung der Maßschweine, ebd. — Ringeln und Einkoven derselben, ebd. — Weitere Vorschriften, ebd. — in Gemeindefolzungen, 477.

Matrosen, m. s. Seefahrer.

Maurergesellen in Oldenburg, Bestimmung wegen der von ihnen mit ihren Meistern zu schließenden Vereinbarung wegen des Lohns und der Arbeitszeit, 421. — m. s. auch Handwerksgefallen.

Maurerlehrlinge in Oldenburg, was bei ihrer Vereinbarung mit den Meistern über Lohn und Arbeitszeit zu beobachten, 422.

Maurermeister in Oldenburg, wie sie bei der Vereinbarung mit ihren Gesellen, Lehrlingen und Hand-

- langern über Lohn und Arbeitszeit zu verfahren haben, 422.
- Medicinalgewicht ist unverändert geblieben, 322.
- Meerbusen, Finnischer, Baake daselbst, 247.
- Meierordnung in den ehemals Hannoverschen Landestheilen bestimmt die Befugniß zur Benutzung der Holzgründe, 478.
- Meistergeld der Maurer- und Zimmermeister in Oldenburg, 422.
- Mengkorn, wie es beim Eingange zu versteuern, 154.
- Mesverkehr, Erleichterung desselben durch Uebereinkunft der Steuer- und Zollvereins-Staaten, 160. 179. — namentlich zu Braunschweig, 179.
- Miethfuhrleute, einheimische, sind zwar vom Stationsgelde frei, müssen aber doch einen Stationschein lösen, 274.
- Miethwohnungen, Wechsel derselben in Wilbeshausen, 551.
- Militair, Dienstzeit, 48. — Beurlaubung, 48. — Ergänzung, 48. — Verabschiedung, 48. — Befreiung davon, 48. — Annahme von Ausländern bei demselben, 52. — m. s. auch Freiwillige, Militairpersonen, Wehrpflichtige.
- Militairanstalten, welche Handwerker für dieselben arbeiten dürfen, 41.
- Militair-Collegium entscheidet über die Zweifel der Recrutirungs-Commission, die zu seiner Entscheidung gestellten Reclamationen der Wehrpflichtigen und die eingelegten Recurse derselben, 66. 126. — repartirt die Ergänzungsmannschaft über die Aemter, 67. — und besorgt die Aushebung und Einstellung derselben, ebd. — Wie dieselben dazu aufzufordern sind, 376. — Es besorgt den Ersatz alles Abganges des Contingents aus der Reserve, 69. — verfügt die Herbeischaffung widerspenstiger Wehrpflichtiger und solcher, welche sich auf unerlaubte Weise dem Dienst zu entziehen suchen, 70. Bestrafung derselben, 71. 295. — Beitreibung der Vermögensstrafen, 76. — Vertreter des Militair-Collegiums im desfalls nöthigen gerichtlichen Ver-

- fahren, 77. — Dasselbe liefert die Stellvertreter, 81. — läßt die Gratificationsgelder derselben verwalten, 88. — zahlt solche aus, 89. — verfügt hinsichtlich derselben, wenn der Stellvertreter seine Ansprüche daran verloren hat, 91. — und entscheidet die aus Nummertausch- oder Stellvertretungs-Contracten etwa entstehenden Streitigkeiten, 93. — Was bei Recursen von seinen Entscheidungen an das Landesherrliche Cabinet zu beobachten, 328. — Wie es die Stellvertreter besorgt, 544. 654.
- Militair-Gesetze, neue, eingeführt, 565.
- Militair-Obergericht neu eingerichtet, 567.
- Militairpersonen sind als Handwerksmeister nicht zulässig, 41. — Welche Handwerker für sie arbeiten dürfen, 41. — Ihnen darf nicht creditirt werden, 529. — Revision der sie betreffenden Gesetze, 565. Der privilegirte Gerichtsstand derselben ist aufgehoben, 566. — Im Dienst sind fremde wie hiesige vom Weggelbe frei, 593.
- Militairerschüler, denen darf nicht creditirt werden, 529.
- Militair-Strafgesetzbuch eingeführt, 565. — Anwendung desselben, 566.
- Minden, preussischer Kreis, wird zum Theil dem Steuerverein angeschlossen, 160. 169.
- Mitjagd, Landesherrschaftliche, 351.
- Mobiliarverkäufe, Forderungen aus denselben verjähren in 5 Jahren, 618. — m. s. auch Auktionsverwalter.
- Moorwarfen, auf die dortigen Holzungen des Geh. Hofr. Jansen ist die Forstordnung angewandt, 629.
- Moos in den Landesherrschaftlichen Holzungen zu sammeln, wann es erlaubt ist, 462. — wann in Gemeindeholzungen, 477. — Strafe des unbefugten Sammelns, 492. 506.
- Mühlen können von den Unterthanen der Steuervereins- und Zollvereins-Staaten gegenseitig frei benutzt werden, 182. — denn es ist erlaubt, auch auf auswärtigen mahlen zu lassen, 320.

Münden, Stadt und Oberamt, ist dem Steuerverbände einverleibt, 161.

Münster; Staatsvertrag mit Preußen wegen Bestimmung der aus dem Anschluß der katholischen Kirchen des Herzogthums Oldenburg an die Diocese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, 97. — Aufnahme Oldenburger in das Clerical-Seminarium zu Münster, 102. — Verordnung des Bischofs daselbst hinsichtlich der katholischen Festtage, 106. — Staatsvertrag wegen der Schulden und des Pensionswesens des ehemaligen Bisthums, 412.

Münzen, welche im §. 13. der Weserschifffahrtsacte gemeint sind, 426. — Gegen falsche wird gewarnt, 268.

Musicalische Compositionen, m. s. Bundesbeschluß.

Mutterrolle der künftigen Grundsteuer, wie sie gebildet wird, 304.

N.

Nachbildung von Kunstzeugnissen, m. s. Bundesbeschluß.

Nachdruck, m. s. Bundes-Beschluß.

Nachstempelung fremden Tabaks in Packeten, 35.

Nachtzeit erschwert die Strafe der Holzfrevel und Holzentwendungen, 502. 506.

Nadorst, die dortige Weggeldstätte ist verlegt, 532. — Wer dort vom Weggelde frei ist, 532. — Wie die Bewohner der Stadt, der Vorstadt und des Stadtgebiets Oldenburg sich davon befreien können, 553.

Naturalprästationen an Kirchen, Pfarren und Schulen in der Herrschaft Tever geschehen nach altem Gewicht, 438.

Nebensteueramt zu Essen errichtet, 7. — zu Dvelgönne, 25. — zu Friesoythe, 40. — zu Lohne, 129.

Neß, trigonometrisches, ist der Landesvermessung zum Grunde gelegt, 299.

Neue Bestimmungen zu Art. 40. des Strafgesetzbuchs, 630. — zu Art. 229., S. 39. — zu Art. 904, und 905., 855., 857. und 958., S. 419.

Neuenburg, Botenpost dahin, 375.

- Neuenfelde, Flachs-, Woll-, Holz- und Schafmarkt daselbst, 97. 292.
- Neuhafen, das Gränzsteueramt daselbst ist aufgehoben, 25.
- New-York, Oldenburgisches Consulat daselbst, 624.
- Niederlage unversteuerter Güter in Oldenburg eingerichtet, 30.
- Niederlande, Königreich, die mit demselben geschlossene Uebereinkunft wegen der Lootsengelber und Hafengebühren dauert auch mit dem Königreich Belgien fort, 401.
- Normalgewicht wird von dem Rämper in der Stadt Oldenburg angefertigt und bei allen Aemtern und Magistraten aufbewahrt, 330.
- Norwegischer Consul anerkannt, 649.
- Nummerflagge, Anordnung derselben für die unter Oldenburgischer Flagge fahrenden Seeschiffe, 434.
- Nummertausch, wann er zulässig, 78. — Wo und wann er angezeigt werden muß, 79. — Wirkungen desselben, ebb. — Abgabe dafür an den Invalidenfonds, 86. — Contract deshalb, 87. — Ungültigkeit etwaiger Nebenverträge, 88. — Die aus dem Contract etwa entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Militair-Collegium, 93.
- Nummertauscher, Folgen seiner Dienstentlassung, 574.

D.

- Oberappellations-Gericht hat die Aufsicht über die Justiz-Dienstfachen, 138. — Vorschriften wegen der Depositen-Verwaltung bei demselben, 406. — An dasselbe kann von Entscheidungen der Justiz-Canzlei in erster Instanz wegen Holzentwendung Revision eingelegt werden, 469. — Neue Einrichtung wegen Erhebung der Sporteln, 634. 657. — m. s. auch Dienstverbrechen und Dienstvergehen.
- Oberode, hannoversches Dorf, wird dem Steuerverbände einverleibt, 161.
- Ochsen, die Eingang-Abgabe davon ist erhöht, 153.
- Ochtum, das Stationsgeld daselbst ist aufgehoben, 275.
- Octroi bleibt in den, dem Steuervereine angeschlossenen

- preussischen Landestheilen unverändert, 172. — auch in den Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Landen, 204.
- Del darf, wenn es nach Gewicht verkauft wird, nicht gemessen werden, 335.
- Destringfelde, Kloster, auf die dortigen Holzungen ist die Forstordnung angewandt, 602.
- Ofen, Weggelbs-Hebestelle daselbst, 627.
- Officialat, bischöfliches, zu Bechta ist unabhängig vom General-Vicariat zu Münster, 101. — Verhältniß desselben zum dortigen Dom-Capitel, während Vacanz des bischöfl. Stuhls, ebd.
- Oldenburg (Stadt), daselbst ist eine Niederlage unversteuerter Güter eingerichtet, 30. — Was Ausländer an Einzugsgeld zahlen müssen, wenn sie Mitglieder dortiger Gemeinde und nicht zugleich Bürger werden, 33. — Verfahren des Magistrats daselbst bei Umschreibungen in den Catastern, 269. — Tarif des Weggeldes von da nach Nadorst, 532. — m. s. auch Chauffeegeld und Weggeld.
- Orporto, Consulat daselbst errichtet, 365.
- Orden, m. s. Haus- und Verdienstorden.
- Ordensbote des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — darf kein Mitglied desselben sein, ebd.
- Ordens-Canzlei des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — Personalbestand derselben, ebd. — Wer Mitglied derselben werden kann, ebd. — Die Stelle eines Mitgliedes ist widerruflich, 320. — Die Mitglieder erhalten Vergütung, ebd.
- Ordens-Canzler des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — muß ein Großkreuz desselben sein, ebd.
- Ordens-Canzlist des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — darf kein Mitglied desselben sein, ebd.
- Ordens-Rentmeister des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — darf kein Mitglied desselben sein, ebd.

- Ordens-Secretair des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — darf kein Mitglied desselben sein, ebd.
- Ordnungstag des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 316.
- Organisten, evangelische, für die Wittwen und Waisen derselben ist eine Unterstützungs-Anstalt errichtet, 637. 651. — Im Kreise Delmenhorst erhalten dieselben einen Begräbnisthaler, 246. — im Kreise Oldenburg einen Begräbnisgulden, 454.
- Ostende, Signale bei der Einfahrt des dortigen Hafens, 531.
- Ovelgönne, daselbst ist ein Nebensteueramt errichtet, 25. — Das Depositenwesen daselbst ist abgeändert, 598.
- P.
- Pabst, bei demselben wird die Krone Preußen auf jedesmaliges besonderes Ansuchen die Verhältnisse Oldenb. Unterthanen durch diplomatische Agenten vertreten, 103.
- Pabstorf, braunschweigisches Dorf, wird dem Zollverein angeschlossen, 159.
- Packleinen, m. s. Einwand.
- Pässe, m. s. Wanderbücher.
- Parzellen der Grundstücke sind behuf der Landesvermessung durch Gränzmale zu bezeichnen, 302.
- Pastoren, m. s. Prediger.
- Pensionen aus der Schullehrer- Wittwen- und Waisencasse dürfen weder mit Arrest belegt noch zum Conkurs gezogen werden, 638. — Wie sie festgesetzt werden, 646. — Sie werden halbjährlich ausbezahlt, 647. — Wann sie beginnen und enden, 647.
- Pensionswesen, m. s. Schuldenwesen.
- Peter Friedrich Ludwig, Herzog, Jubelfeier seiner Rückkehr vor 25 Jahren, 297.
- Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital, Errichtung desselben, 625. — Commission und Direction desselben, 626. — Es ist eröffnet, 630. — Wer darin aufgenommen wird, 631. — Verpflegungskosten,

- Wie solche zu zahlen sind, 651. —
 Der Besuch desselben ist gestattet, 635.
- Pfandprotocolle, m. s. Hypotheken.
- Pfandrecht, Strafe der Verletzung desselben, 28.
- Pfandungen, Vorschriften wegen Vollstreckung derselben, 28.
- Pfarrer, m. s. Prediger.
- Pferde dürfen nur ausnahmsweise in Landesherrschaftlichen Holzungen weiden, 455. — Strafe des unbefugten Weidens derselben, 490. 505. — Wie es damit in Gemeindeholzungen zu halten, 476. — Ihre Ausfuhr wurde verboten, 522. 527. — ist aber wieder gestattet, 604.
- Pferdelast beträgt 1200 Pfund, 322.
- Pferdemärkte zu Debesdorf werden verlegt, 5. — dergleichen zu Delmenhorst, 575. — zu Goldenstädt angeordnet, 291. 339. — und zu Wildeshausen, 339.
- Pferdezucht, m. s. Stutenföhrung.
- Pflanzungen, m. s. Anpflanzungen.
- Pflastersteine, m. s. Straßensteine.
- Physicus, prüft die Apothekerlehrlinge und stellt darüber ein Attest aus, 522.
- Plaggenhieb } in Landesherrschaftlichen Holzungen, Vorschriften deshalb, 462.
 Plaggenmähen }
 — in Gemeindeholzungen, 477. — Strafe der Uebertretung derselben, 492. 506.
- Polizeibediente haben auf Jagdvergehen zu achten, 359. — die Anzeigen davon unmittelbar beim Amte (Magistrate) zu machen, 360. — Beweisraft dieser Anzeigen, 358.
- Portofreiheit erstreckt sich nicht auf Armenrechnungen und Gelder, 530.
- Post, m. s. Botenpost, Fahrpost, Postkutsche, Schnellpost.
- Postcourse, Veränderung einiger, 443. 452.
- Postkutsche nach Hannover eingerichtet, 383.
- Postvorschuß, wie er zu erstatten, 558.
- Prämien der katholischen Schullehrer zu Wildeshausen, Repartitionsfuß derselben, 128. — m. s. auch Schlengenmaterialien und Stutenföhrung.
- Prästationen, m. s. Natural-Prästationen.
- Prediger, Mitwirkung derselben bei Anfertigung der Foo-

- sungslisten der Wehrpflichtigen, 54. — Was sie bei Einsagen zu beobachten haben, 220. — Sie haben die während der Geltung der französischen Gesetze geführten Civilstandsregister sorgfältig aufzubewahren, 344. 381. — daraus die Geburts-, Heiraths- und Sterbescheine in der nämlichen Form wie aus den Kirchenbüchern zu ertheilen, 343. 380. — Sie zahlen in Amtsgeschäften kein Weggeld, 594. — Sie erheben die Beiträge zur Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse, und senden solche an den Provisor derselben ein, 645.
- Prediger** wird im Kirchspiele Delmenhorst statt des Beichtgeldes bezahlt, 439.
- Predigtamts-Candidaten**, Prüfung derselben, 120.
- Preußen**, Staatsvertrag mit dieser Krone, wegen Bestimmung der aus dem Anschluß der katholischen Kirchen im Herzogthum Oldenburg an die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, 97. — wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrs-Verhältnisse, 151. — wegen des Münsterschen Pensions- und Schuldenwesens, 412. — wegen der Ausgewiesenen, 534.
- Preussische Thaler**, Warnung gegen falsche, 268.
- Prinzen** des Großherzogl. Hauses sind vermöge ihrer Geburt Ehren-Großkreuze des Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 311.
- Privatcollekten** bei Unglücksfällen sind nicht erlaubt, 416.
- Privatforste**, an welchen der Landesherrschaft besondere Gerechtsame zustehen in den ehemals hannoverschen oder münsterschen Landestheilen, 478. — Sonstige derartige Holzungen, 479. — Abhandlung der desfalligen Berechtigungen, ebd. — Aufsicht des Forstamts und der Forstbedienten, 480. — Beibehaltung der Aufsicht der Forstverwaltungsbehörden für solche Privatholzungen, welche derselben bisher unterworfen waren, ohne daß der Landesherrschaft Berechtigungen an denselben zustehen, ebd. — Pflegliche Benutzung dieser Holzungen, 481. — Bewirthschaftungsvorschriften für die Privatholzungen, an welchen der

Landesherrschaft besondere Berechtigungen zugestanden haben, und für die vormaligen Interessenten-Holzungen, ebd. — für sämtliche andere, der Aufsicht der Forstverwaltungsbehörde bisher unterworfen gewesene Privatholzungen, 482. — Folgen des Ungehorsams der Privatholzungsbesitzer, 484. 502. — Allgemeine Bestimmungen wegen der Aufsicht über Privatholzungen, 485. — Verfahren hinsichtlich der Vergehen in Privatholzungen, ebd. — Ausnahme, ebd. — Nähere Bestimmung deshalb, 486. — Bekanntmachung derselben, ebd. — Beweiskraft der Aussagen der Privatforstbedienten, 487. — Aufnahme der Taxate, ebd. — Bestimmungen über Schadensersatz, ebd. — Brüche, ebd. — Nebengebühren, ebd. — Verwandlung in Gefängniß, 488. — Beaufsichtigung der Privatforste durch Herrschaftliche Forstbediente, ebd.

Privilegium für den Beleuchtungs-Apparat von Mühl und Benkler, 557. 624. — für die von J. D. Groß erfundene Schreib- und Copiermaschine, 378.

Probegewicht, m. s. Normalgewicht.

Proclamata; Gebühren des Sportelnrendanten der Justiz-Canzlei für die Besorgung derselben, 430.

Protocolle, m. s. Amtsprotocolle, gerichtliche Protocolle &c.

Q.

Quarantaine für die nach russischen Ostseehäfen bestimmten, mit Baumwolle beladenen Schiffe, 283.

R.

Rabattvergütung der Wittwen- und Waisen-Casse, wann sie aufhört, 250.

Radfelgen, Vorschriften wegen ihrer Breite, 609.

Räder mit hervorragenden Nägeln sollen auf Kunststraßen doppeltes Weggeld entrichten, 612.

Ramsloh, Märkte daselbst, 560.

Rasteb, Botenpost von da nach Wieselstede, 127. — Chausseegeld von da nach Barel, 364.

- Rechnungssteller, ihre Gebühren und Auslagen verjähren in 5 Jahren, 618.
- Rechtsmittel in Strafsachen, neue Bestimmungen deshalb, 420. — m. s. auch Kemter, Landgerichte, Justiz-Canzlei und Oberappellationsgericht.
- Reciprocitäts-Vertrag mit Dänemark, 581.
- Reclamationen der Wehrpflichtigen sind bei der Loosung anzubringen, 52. — Die Recrutirungs-Commission entscheidet darüber, 58. — Recurs von dieser Entscheidung an das Militair-Collegium, 66. — Reclamationen gegen den bei der Landesvermessung berechneten Flächeninhalt der Grundstücke, 306. — m. s. auch Kemter.
- Recrutirungs-Commission entscheidet über die Dienstfähigkeit der Wehrpflichtigen und die von denselben eingebrachten Reclamationen, 58. — Wie dieselben dazu zu verabladen sind, 376. — Sie theilt die Wehrpflichtigen in Classen, 59. — befreiet vom Dienst, 64. — Recurs von ihren Entscheidungen an das Militair-Collegium, 66. — an welches sie auch die Loosungslisten mit ihren Entscheidungen einreicht, ebb.
- Recrutirungsgesetz, 47. — Dienstzeit und Ergänzung des Truppcorps im Allgemeinen, 48. — Loosung der Wehrpflichtigen und Anbringung ihrer Reclamationen, 52. — Untersuchung und Classification der Wehrpflichtigen und Entscheidung über die Reclamationen, 58. — Repartition der Ergänzungsmannschaft über die Kemter und Einstellung derselben in dem Dienst, 67. — Verfahren gegen widerspenstige und solche Wehrpflichtige, welche sich auf unerlaubte Weise dem Dienst zu entziehen suchen, und deren Bestrafung, 70. — Nummertausch und Stellvertretung, 78. — Transitorische Bestimmungen, 94.
- Rectification des Branntweins, davon wird keine Abgabe bezahlt, 7.
- Recurse von Entscheidungen des Militair-Collegiums an das Landesherrliche Cabinet; bei denselben sind

- eben die Formen und Fristen zu beobachten wie bei Recursen gegen Verfügungen anderer höherer Administrativ-Behörden, 328.
- Rede stehen muß ein Jeder, der in der Wildbahn mit Gewehr angetroffen wird, 359.
- Reformationsfest, die Schulcollecte an demselben ist aufgehoben, 105.
- Regierungs-Sporteln für Ausländer werden auf den Namen des Mandatars notirt, 576.
- Rehe gehören zur hohen Jagd, 346. — Wann sie gejaget werden dürfen, 347. — Taxe derselben, 362.
- Reiningen, preussisches Dorf, wird dem Steuerverein angeschlossen, 160. 169.
- Reisen der Studenten in den preussischen Staaten, Aufhebung der Beschränkungen desselben, 294.
- Reisepässe der Handwerksgefallen, m. s. Wanderbücher.
- Reiten, unbefugtes, auf Forstgründen ist verboten, 506. — desgleichen auf den besteinten oder besandeten Fußpfaden im Amte Rodenkirchen, 629.
- Reitpost zwischen Barel und Zeber ist verändert, 443. 452.
- Religionswechsel, m. s. Austritt.
- Renovation der Hypotheken in der Herrschaft Barel, 551.
- Renten für abgelösete Leistungen haften auf den befreieten Grundstücken als Reallast, 22.
- Repartitionsfuß für Schulanlagen in Siershausen und Dümmerlohhausen, 36. — der Schullehrer-Zulagen der katholischen Gemeinde zu Wildeshausen, 128.
- Reffort-Streitigkeiten, wie solche zu reguliren sind, 144.
- Restitution wegen versäumter Einlegung der Appellation, wo sie nachzusuchen ist, 417.
- Revision der geometrischen Arbeiten bei der Landesvermessung, 305. — m. s. auch Rechtsmittel.
- Revisionskosten der Armenrechnungen; dazu haben auch die Gemeinden in den Kreisen Wechta und Cloppenburg und im alten Amte Wildeshausen beizutragen, 42.
- Rheinprovinzen, preussische, Post dahin, 269.
- Rinder, m. s. Rüche.
- Rocken, m. s. Getraide.

- Rockenlast, m. s. Schiffslast.
 Roclum, preussisches Dorf, ist dem Steuerverein einverleibt, 160. 169.
 Rodenkirchen, Amt, daselbst ist es verboten, auf den besteinen oder besandeten Fußpfaden zu reiten, Karren zu schieben oder Vieh zu treiben, 629.
 Rodenkirchen, Ort, Holz- und Flachsmarkt daselbst, 111.
 Roggen, m. s. Getraide.
 Rückfall, wie er bei Forstreveln und Holzentwendungen bestraft wird, 464. 503.
 Rückzahlungen aus der Ersparungs-Casse, was dabei zu beobachten, 19.
 Rühl und Benkler erhalten ein Privilegium auf einen Beleuchtungs-Apparat, 557. 624.
 Rußland, Reglement über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen Schiffe in den dortigen Ostseehäfen, 283.

S.

- Sackleinen, m. s. Leinwand.
 Säge, damit darf sich Niemand unbefugterweise in Landesherrschaftlichen Holzungen betreten lassen, 499. — Der Gebrauch derselben bei Holzentwendungen erschwert die Strafe, 503.
 Sägefühlen in den Landesherrschaftlichen und Gemeindeholzungen zu graben ist verboten, 496. — Wenn solches erlaubt worden, sind sie wieder zuzuworfen, ebd.
 Sage, Tarif des Chauffeegeldes daselbst, 38.
 Sagterland, m. s. Saterland.
 Salz nach dem Gemäß zu verkaufen ist verboten, 146. — Es darf in die zum Steuerverein gekommenen preussischen Landestheile nicht eingeführt werden, 171. — Der Debit daselbst verbleibt der preussischen Regie, 172. — In die Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Lande darf es nur aus dem Hannoverschen eingeführt werden, 199. 202. — Im Oldenburgischen ist der Debitpreis des englischen Salzes erhöht, 265.
 Sandfußpfade, m. s. Fußpfade.

- Sandgraben in Landesherrschastlichen und Gemeindeholzungen ist verboten, 499. 506.
- Saterland, Bestellung eines Landesherrlichen Vogts daselbst, 563.
- Schadensersatz wegen nachgedruckter und nachgebildeter Werke, 133. — bei Jagdvergehen, 354. — in Forstrevellsachen, 489. — Wie derselbe bei Uebertretung des Bundesbeschlusses wegen unbefugter Aufführung musical. Compositionen und dramatischer Werke bestimmt wird, 636.
- Schafe dürfen in Landesherrschastlichen und Gemeindeholzungen nicht weiden, 453. 476. — Strafe der Uebertretung dieses Verbots, 490. 505.
- Schafmarkt zu Neuensfelde, 97.
- Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, tritt mit Ausnahme des Amts Blomberg dem Steuervereine bei, 196. — Fortdauer dieses Vereins, 656.
- Scheffel, wie sie zu verfertigen sind, 558.
- Schelde, dafür wird das Lootsengeld in Antwerpen bezahlt, 377. — Einclarirung daselbst, 384.
- Schießen auf Wild ist verboten, 355.
- Schießgewehr, m. s. Gewehr.
- Schiffe müssen beim Hunte-Wachtschiffe anlegen, 31. — werden auf der Hunte von Steuerausssehern begleitet, 32. — Auf der Weser dürfen keine Balken zum Transport daran gehängt werden, 426. — m. s. auch Seeschiffe.
- Schifffahrt, Reglements dafür in Belgien, 532. — Vertrag deshalb mit Dänemark, 581. — m. s. Baaken, Gleichstellung, Hafengebühren, Hafenpolizei, Heruntersetzung, Leuchtschiff, Lootsengelder &c.
- Schifffahrtssignale, m. s. Baake, Leuchtschiffe, Signale.
- Schifffahrtsverträge, Zusammenstellung der mit fremden Staaten geschlossenen, 293.
- Schiffsabgaben, m. s. Gleichstellung, Hafengebühren, Heruntersetzung, Lootsengelder &c.
- Schiffscapitaine, m. s. Seefahrer.
- Schiffsketten, die Ermäßigung der Eingangs-Abgabe davon ist aufgehoben, 193.
- Schiffslast beträgt 4000 Pfund, 322.

- Schiffsnägel, } die Ermäßigung der Eingangs-Abgabe
 Schiffsspieker, } davon ist aufgehoben, 193.
- Schiffszüge auf der Weser, Bestimmungen deshalb, 425.
- Schlagbäume in Landesherrschaftlichen und Gemeindehol-
 zungen, Strafe ihrer Beschädigung, 498. 505.
- Schleichhändler, Vereinigungen und Niederlagen dersel-
 ben sollen nicht geduldet werden, 163. 223. —
 Was unter solchen Niederlagen zu verstehen, 223.
- Schleichhandel, Uebereinkunft zur Unterdrückung dessel-
 ben, 158. 162.
- Schlengengelder, dazu concurriren auch die Deichfreien
 im Stad- und Butjadingerlande, 392. — nament-
 lich die Aenser Grodenländereien, 394. — und die
 Wurthländereien, 395.
- Schlengenmaterialien, Prämie für Denjenigen, welcher
 eine Entwendung oder Beschädigung derselben an-
 zeigt, 275.
- Schlingen zum Fangen des Wildes aufzustellen, ist verbo-
 ten, 355.
- Schlüsselburg, die dort belegenen preussischen Ortschaften
 sind dem Steuerverein einverleibt, 160. 169.
- Schnellposten nach Bremen vermehrt, 373. — nach Wa-
 rel eingerichtet, 442. 452.
- Schnepfen gehören zur niedern Jagd, 346. — Für sie
 gilt keine Schonungszeit, 347. — Taxe derselben,
 363.
- Schonungstheil der Holzweide, 458. — Strafe derer,
 die ihn verletzen, 490. 505. — welche Schonungszei-
 chen zerstören, wegnehmen oder verrücken, 497. 505.
- Schonungszeit des Wildes, 347. — Strafe des Jagd-
 berechtigten, welcher sie nicht beobachtet, 355. —
 Die Nichtachtung derselben erschwert die Strafe
 der Jagdvergehen, 353.
- Schreibmaschine von J. D. Groß ist privilegiert, 378.
- Schreibmaterialien in Volksschulen, 282.
- Schüttegelder der Forstbedienten, 505.
- Schüttungen des in Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-
 holzungen unbefugt weidenden Viehs, 505.
- Schulamts-Candidaten, wie es mit ihrer Wehrpflich-
 tigkeit zu halten, 61.

- Schulanlagen, Repartitionsfuß derselben in Sierhausen und Dümmerlohhausen, 36. — Verfahren bei Ausschreibung derselben in evangelischen Gemeinden, 453.
- Schulauer Sand, Leuchtschiff daselbst, 382.
- Schulbücher für Volksschulen, m. s. Lesebuch.
- Schuldbücher, m. s. Handelsbücher.
- Schulden- und Pensionswesen, das ehemals münstersche, Staatsvertrag deshalb, 412.
- Schulen, für dieselbe ist die Wandkarte des Herzogthums Oldenburg anzuschaffen, 112. — Brennmaterialien für dieselben, 282.
- Schulgeld, neue Anordnungen deshalb, 277. 366.
- Schullehrer, wie es rücksichtlich ihrer Wehrpflichtigkeit zu halten, 61. — evangelische, für die Wittwen und Waisen derselben ist eine Unterstützungs-Anstalt errichtet, 637. 651. — Im Kreise Delmenhorst erhalten solche einen Begräbnisthaler, 246. — im Kreise Oldenburg einen Begräbnisgulden, 454. — Was sie rücksichtlich der Schulversäumnis zu beobachten haben, 402.
- Schullehrer-Zulagen und Prämien der katholischen Gemeinde zu Wildeshausen, Repartitionsfuß derselben, 128.
- Schulordnung für die evangelischen Volksschulen, 276. — Commereschule, 277. 366. — Vollständiger Schulunterricht, 277. — Schulgeld, ebd. — Feststellung des Betrags desselben, 278. — Feuerungsgeld, 279. — Schulgebühren sind in Courant zu bezahlen, 280. — Ermäßigung derselben, 281. — Schreibmaterialien in den Schulen, 282. — Brennmaterialien, ebd.
- Schulversäumnis, Bestrafung derselben, 18. — Wann die Listen einzureichen sind, 402.
- Schwäne, wilde, gehören zur niedern Jagd, 346. — Für sie gilt keine Schonungszeit, 347. — Taxe derselben, 363.
- Schwedischer Consul anerkannt, 649.
- Schweine, wilde, gehören zur hohen Jagd, 346. — Die Jagd darauf ist jederzeit erlaubt, 347. — Taxe derselben, 362. — Zähme Schweine gehören nicht

- auf die Holzweide, 458. 476. — Strafe, wenn sie in Landesherrschaftlichen oder Gemeindefolungen betroffen werden, 490. 505. — die Eingangsgabe davon ist erhöht, 153. — m. f. auch Mast.
- Schweinemarkt zu Burhave, 259.
- Schweiz, mit dem Vororte derselben abgeschlossener Vertrag wegen wechselseitiger Freizügigkeit, 257.
- Seefahrer, wie es mit ihrer Wehrpflichtigkeit zu halten, 62. — Abgabe ihrer Einclarirung zu Villo beim Besuche der Schelbe, 384.
- Seeschiffe, Anordnung einer Nummerflagge für dieselben, 434. — Wann die mit Baumwolle beladenen in russischen Häfen zugelassen werden, 283. — Einclarirung derselben auf der Schelbe, 384.
- Segeltuch, m. f. Leinwand.
- Seminaristen, ihre Wehrpflichtigkeit, 61.
- Siebethshaus, wie dort das Chaussiegeld zu bezahlen ist, 381. — Die dortigen Holzungen des weil. Cämmerers Eden sind unter den Schutz der Forstordnung gestellt, 556.
- Siefreiheit, zur Untersuchung derselben ist eine Commission niedergesetzt, 397.
- Sieljuraten zahlen in Dienstgeschäften innerhalb ihres Bezirks kein Weggeld, 594.
- Sierhausen, Repartitionsfuß der dortigen Schulanlagen, 36.
- Signale auf der Rhebe von Archangel, 429. — bei der Einfahrt des Hafens zu Ostende, 531. — wegen des Eisganges in der Weser, 547.
- Smuggelerei, m. f. Schleichhandel.
- Sommerschule, allgemein eingeführt, 277. 366.
- Sonntag, an demselben begangene Forstfrevel werden schwerer bestraft, 502.
- Sparcasse, m. f. Ersparungscasse.
- Special-Inquisition erkennt in Holzentwendungssachen das Landgericht, 469.
- Spielkarten, Verkehr damit, 9. — Einfuhr, 10. 374. — Besitz und Gebrauch ungestempelter, 12. — Versendung derselben außerhalb des Vereinsgebiets, 13. — Ausfuhr ins Ausland, 14. — Strafbestimmungen, 15. — Verfahren, 17. — In die

zum Steuerverein gekommenen preussischen Landes-
theile dürfen sie nicht eingeführt werden, 171. —
Dort behält die preussische Regie den Debit der-
selben, 172. — In die Schaumburg-Lippeschen
Lande dürfen sie ein-, aber nicht in andere Steuer-
vereins-Staaten von dort ausgeführt werden, 199.
203.

Sporteln, gerichtliche, werden von den Amts-Einnehmern
gehoben, in den Städten von den Cämmern, 634.
— auch die beim Oberappellationsgerichte notirten
aus den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld,
657. — Welche von den Sportelnrendanten ge-
hoben werden, 635. — m. s. auch Cammerspor-
teln, Gerichtskosten und Regierungssporteln.

Sportelnrendanten heben nicht mehr alle gerichtliche
Sporteln, 634. — sondern nur einzelne Beträge,
635. — und berechnen das Stempelpapier zu den
gerichtlichen Protocollen und Ausfertigungen, 635.
— Was der bei der Justiz-Canzlei für die Besor-
gung der Proclamata erhält, 430.

Sprizen, m. s. Feuersprizen.

Spuren des Thäters bei Forstfreveln, wie sie zu verfolgen,
465. — Strafe dessen, der sie vertilgt, 493.

Spurhalten ist auf den Kunststraßen untersagt, 613.

Staatsdiener, Dienstaufsicht über dieselben, 137. — Dienst-
verbrechen und Vergehen derselben, 139. — Gemeine
Verbrechen und Vergehen, 141. — Sie haben es
der vorgesetzten Dienstbehörde sofort anzuzeigen,
wenn öffentliche oder sonstige fremde Gelder ihnen
ganz oder theilweise entwandt oder veruntreut wor-
den, 276. — Die Untersuchung gegen die mit Lan-
desherrlicher Bestallung versehenen ist den Ober-
gerichten zugewiesen, 620. — m. s. auch Dienst-
gericht.

Staats- und Cabinets-Ministerium führt die Auf-
sicht über die gesammte Civil-Dienstverwaltung,
137. — Dienstaufsicht des Oberappellationsgerichts
in Justiz-Dienstsachen, 138. — der Justiz- und
Verwaltungsbehörden, ebd. — Visitationen, ebd.
— Disciplinarfälle, 139. — Dienstverbrechen oder

- Dienstvergehen, ebb. — Regulirung der Ressort-Streitigkeiten, 144.
- Staatsverträge mit der Krone Preußen wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthum Oldenburg an die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, 97. — mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse, 151. — mit dem Fürsten von Schaumburg-Lippe wegen Beitritt seiner Lande zum Steuerverein, 196. 656. — mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger allgemeiner Freizügigkeit, 257. — mit Preußen und Hannover wegen des münsterischen Pensions- und Schuldenwesens, 412. — mit Dänemark wegen Handels- und Schifffahrts-Reciprocität, 581.
- Staatsrechtliche Verhältnisse, welche aus dem Anschlusse der katholischen Kirche im Herzogthum Oldenburg an die münsterische Diöcese hervorgehen, sind durch einen Staatsvertrag mit der Krone Preußen regulirt, 97.
- Stadt-Cämmerer heben die gerichtlichen Sporteln, 634.
- Stadt-Magistrate haben rücksichtlich der Wehrpflichtigen dieselben Obliegenheiten wie die Aemter, 54. — m. s. auch Aemter.
- Stättegeld wird auf dem vierten Wildeshauser Pferde- und Viehmarkt nicht gehoben, 339.
- Station'sgeld wird herabgesetzt, 274. — zu Huntebrück und Dichtum aufgehoben, 275.
- Stationscheine sind auch von einheimischen Miethfuhrleuten zu lösen, 274.
- Statuten des Haus- und Verdienst-Ordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 307. — der Vereine der Organisten, Küster und Schullehrer in den Kreisen Delmenhorst und Oldenburg zur Entrichtung eines Begräbnißthales resp. Guldens, 246. 454. — Der Berner Wittwen- und Waisen-Casse, 639.
- Stege, m. s. Brücken.

- Steine in Landesherrschaftlichen oder Gemeindeholzungen zu graben oder zu sprengen ist verboten, 499. 506.
- Steindeichskosten, zu denselben concurriren auch die Deichfreien im Stad- und Butjadingerlande, 392. — namentlich auch die Utenser Grodenländereien, 394. — und die Wurthländereien, 395. — nicht aber zu dem besfalligen Proceß, 525.
- Steindeichsmaterialien, m. s. Schlingenmaterialien.
- Steinpfade, m. s. Fußpfade.
- Stellvertreter, Folgen ihrer Dienstentlassung, 574.
- Stellvertretung eines Wehrpflichtigen, wann sie zulässig, 80. — Verschiedene Arten derselben, ebd. — Besorgung derselben durch das Militair-Collegium, 81. 127. 544. 654. — Gratification der Stellvertreter, 81. — Verfahren, wenn eine genügende Anzahl von Stellvertretern nicht zu haben ist, 83. — Fälle, wo es dem Dienstpflichtigen gestattet ist, selbst für einen Stellvertreter zu sorgen, 85. — Abgabe dafür an den Invalidenfonds, 86. 126. — Abschließung des Contracts, 87. — Ungültigkeit etwaiger Nebenverträge, 88. — Rechtsverhältnisse der vom Militair-Collegium besorgten Stellvertreter, ebd. — Dasselbe entscheidet die aus Nummer-tausch- oder Stellvertretungs-Contracten entstehenden Streitigkeiten, 93. — m. s. auch Gratificationsgelber.
- Stempel, m. s. Forsthammer, Spielfarten und Taback.
- Stempelpapier zu den gerichtlichen Protocollen und Ausfertigungen wird nicht verwandt, sondern nur berechnet, 635. — auch bei den Aemtern, 637.
- Stempelpapier-Freiheit in Angelegenheiten der Berner Wittwen- und Waisen-Casse, 136. — des Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer im Kreise Delmenhorst zur Entrichtung eines Begräbnißthalers, 247. — desgl. im Kreise Oldenburg zur Entrichtung eines Sterbeguldens, 454. — der Jüdischen Kirchen- und Schulgemeinden, 396. — der Schullehrer-Wittwen- und Waisens-Casse, 638.

- Sterbelisten } protestantischer Prediger haben auch
 Sterberegister } wegen der während Herrschaft franzö-
 sischer Geseze vorgekommenen Fälle Beweiskraft,
 342. — so auch die katholischer Geistlichen, 379.
- Sterbescheine wegen der unter der Herrschaft französi-
 scher Geseze vorgekommenen Fälle, wie sie auszu-
 fertigen sind, 343. 380.
- Steuerämter, über welche allein unversteuerte Waaren
 ins Zollvereins-Gebiet ausgehen dürfen, 225. —
 m. s. auch Gränz-Steuerämter.
- Steuer aufseher begleiten die Schiffe auf der Hunte, 32.
 — Unterthanenqualität derselben, 147. — Sie zah-
 len in Dienstgeschäften innerhalb ihres Bezirks kein
 Weggeld, 594. — Sie haben auch auf die Befol-
 gung der Vorschriften wegen des Fahrens auf
 Kunststraßen zu achten und Contraventionen da-
 gegen dem Amte anzuzeigen, 614.
- Steuerbeamte, wann sie von ihren Waffen Gebrauch zu
 machen befugt sind, 270. — Sie zahlen in Amts-
 geschäften innerhalb ihres Bezirks kein Weggeld, 594.
- Steuer-Contraventionen zu verhüten, zu entdecken
 und zu bestrafen, sollen Behörden, Beamte und
 Angestellte in den Zollvereins-Staaten behülflich
 sein, 163. — besonders die der Zollverwaltung,
 164. — Die zur Wahrnehmung des Steuer-Inter-
 esse verpflichteten Beamten oder Angestellten
 können sich in das Gebiet des Zollvereins begeben,
 um desfalls Mittheilung zu machen u., 165. —
 Auslieferung der Contravenienten, 166. — Unter-
 suchung und Bestrafung, ebd. — Beweiskraft der
 amtlichen Angabe, 167. — Untersuchung und Be-
 strafung derselben in den, dem Steuerverein an-
 geschlossenen preussischen Landestheilen, 176. — in
 den Fürstl. Schaumburg-Lippeschen, 176. — Be-
 gnadigungs- und Strafverwandlungsverfahren im
 Preussischen, 177. — im Schaumburg-Lippeschen,
 213. — Verändertes Verfahren wegen Steuer-Con-
 traventionen überhaupt, 244.
- Steuerleute, m. s. Seefahrer.
- Steuern, indirecte, Fortdauer des darüber mit Hannover

- Braunschweig und Schaumburg-Lippe errichteten Vertrages, 656.
- Steuerverein zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig, Vertrag desselben mit den Zollvereinsstaaten wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse, 155. — Anschließung einiger preussischen Landestheile an denselben, 159. — des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, 196. — Fortdauer desselben, 656.
- Steuervergütung für Gegenstände, welche in das Zollvereinsgebiet eingeführt werden, 187. — Wo diese Einführung geschehen muß, 223. 225. — Willkürlicher Aufenthalt solcher Waaren auf der Zollstraße zwischen dem Ausgangsamte und der Gränze wird nicht geduldet, 224.
- Steuerverwaltung in den, dem Steuerverein angeschlossenen preussischen Landestheilen, 174. — im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, 205.
- Stiftungen, milde, welche für das ehemalige Bisthum Münster gemacht sind, kommen auch den Oldenburgischen Unterthanen zu Gute, 101. — Bestimmungen wegen der Kritinianischen Stiftung, 102.
- Strafgesetzbuch, Neue Bestimmungen zu Art. 40 dess. 630. — zu Art. 229. S. 39. — zu Art. 855, 857 und 958, S. 420. — zu Art. 904 und 905, S. 419.
- Straßensteine, nähere Bestimmungen, ihre Ausfuhr zu verhindern, 261. — Wohin solche erlaubt ist, 262.
- Strücklingen, auf die dortigen Holzungen der Commende Bolelesch ist die Forstordnung angewandt, 560.
- Stubben dürfen ohne Erlaubniß der Forstbedienten in den Landesherrschaftlichen oder Gemeindefolzungen nicht gerodet werden, 498. 506.
- Studenten; Aufhebung der Vorschriften wegen des Reisens derselben in den preussischen Staaten, 294.
- Stuten-Röhrung, Wiederanordnung derselben, 445.
- Sund; Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit denen der begünstigsten Nationen, bei der Durchfahrt durch denselben, 585.
- Suspension der Civil-Staatsbeamten auf den Grund ei-

ner von einem Dienstgerichte angestellten Untersuchung, 605.

Syrup darf, wenn er nach Gewicht verkauft wird, nicht ausgemessen werden, 335.

S.

Taback, Nachstempelung des fremden in Packeten, 35.

Tagelohn, wieviel die Maurer- und Zimmermeister in Oldenburg ihren Kunden berechnen dürfen, 423.

Tarif des Chauffeegeldes auf der StraÙe von Oldenburg nach Damme, 38. — zwischen Oldenburg und Delmenhorst, und Delmenhorst und Wildeshausen, 254. — zwischen Oldenburg und Damme und Oldenburg und Barel und zu Moorhausen, 255. — bei der Barriere beim Jungenholz und Herren-Neuen vor Barel, 272. — auf dem Wege von Rastede nach Barel und von Delmenhorst nach Syke, 364. — zu Siebethshaus, 381. — zwischen Oldenburg und Nadorst, 532. — Allgemeine Bestimmungen, 591. — Tarif der veränderten Eingangsgabe von Caffee und Zucker, 129. — des Fährgeldes zu Großwürden, 96. — des Hafens- und Kajegeldes zu Fedderwardersiel, 287. — des Holzes, welches aus Landesherrschastlichen oder Gemeinbeh Holzungen entwandt worden, 506. — des Weggeldes auf dem Wege von Oldenburg über Wildenloh, Edewecht und Altenoythe nach Friesoythe, 404. — des Wildes, welches unbefugter Weise erlegt worden, 361.

Tarokkarten, m. s. Spielkarten.

Tauben, wilde, gehören zur niedern Jagd, 346. — Für sie ist keine Schonungszeit bestimmt, 347. — Tare derselben, 363.

Tare der Medicinalgebühren, 4. — der Rämpungsgebühren für Gewichte, 338. — des Wildes, 361. — für die Wege der Kirchjuraten in der Herrschaft Seever, 590. — m. s. auch Arzneitaxe und Tarif.

Tentamen pro licentia concionandi; wer dazu zugelassen werden kann, 113. — Wann es Statt

- findet, 114. — Gesuch um Zulassung und nothwendige Anlagen desselben, ebd. — Zufertigung des Thema's zu einer Abhandlung und eines Predigttextes, 116. — Attest bei Einreichung der Arbeiten, ebd. — Fernere Prüfung, 117. — Mündliche Prüfung, 118. — In wie weit solche öffentlich ist, ebd. — Censuren, 119. — Abweisung des Candidaten, ebd. — zum zweiten Mal, 120.
- Thaler, Warnung gegen falsche preussische, 268.
- Theologie, Candidaten derselben, — m. s. Candidaten der Theologie und Predigtamts-Candidaten.
- Thiere, lebendige, sind vom Beserzoll frei, 428.
- Thran darf, wenn er nach Gewicht verkauft wird, nicht ausgemessen werden, 335.
- Thüringischer Zoll- und Handelsverein, wer dazu gehört, 251.
- Tilgung der Ingrossationen, neuere Vorschriften deshalb, 559.
- Todtenregister, m. s. Sterbelisten.
- Torf in Landesherrschaftlichen oder Gemeindeforsten zu graben ist verboten, 499. 506.
- Trainsoldaten, Maas derselben, 556.
- Trauung, m. s. Copulation.
- Treibjagen dürfen nur auf Anordnung der Cammer gehalten werden, 353.
- Triest, daselbst ist ein Consulat errichtet, 128.
- Tuch, } Eingangs-Abgabe davon, 265.
Tuchleisten, }
- Tübid, Tarif des Chausséegeldes daselbst, 38.
- Tungeln, Tarif des Chausséegeldes daselbst, 38.

II.

- Uebertritt von einer Confession zur andern, was dabei zu beobachten, 23. 24.
- Ulmenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrschaftlichen oder Gemeindeforsten entwandt worden, 507.
- Umschreibung in den Grundabgaberegistern, Fristen zur Nachsuchung derselben, 45. — In dem Jurisdic-

- tionsbezirke der Stadt Oldenburg tritt bei dem Stadtmagistrate dasselbe Verfahren ein, wie bei den Aemtern, 269. — In den Registern der Deichfreiengelder geschieht dieselbe bei den Aemtern, 628.
- Unterbrechung der Verjährung, 617.
- Unterbusch in Landesherrschaftlichen oder Gemeindefolgungen zu hauen ist verboten, 491. 506. — Was die dazu Berechtigten zu beobachten haben, 462.
- Untergeriichte, m. s. Landgerichte.
- Untergeriichts=Sporteln, m. s. Sporteln.
- Unterstützungs=Anstalt für die Wittwen und Waisen evangelischer Volksschullehrer, Organisten und Küster, 637. 651.
- Unterthanenqualität der Steueraufseher, 147.
- Ursprungszeugnisse, m. s. auch Inländische Erzeugnisse.

B.

- Bagobonden, m. s. Ausgewiesene.
- Barel (edle Herrschaft); auch beim dortigen Amtsgerichte sind die Vormundschafts= und Curatelrechnungen dem Registrator einzureichen, 6. — Anordnungen wegen des dortigen Auktionsverwalters, 26. — wegen Regulirung des dortigen Hypothekenwesens, 551.
- Barel (Flecken); Chausseegelb von da nach der Rasteder Amts=Gränze, 272. — desgleichen von Rastede dahin, 364. — Botenpost daselbst, 375. — Schnellpost von Oldenburg dahin, 442. — Wochenmarkt, 564.
- Barrelgraben, das Gränzsteueramt daselbst hat die Befugnisse eines Gränzsteueramts erster Classe erhalten, 6.
- Behta, Kreis; die dortigen Gemeinen tragen zu den Revisionskosten der Armenrechnungen mit bei, 42. — m. s. auch Gutsherrliche Rechte.
- Behta, Stadt; Wochenmarkt daselbst, 432.
- Berabschiedung der Mannschaft des Contingents, 48.
- Berbrauchsabgaben in den dem Steuerverein angeschlossenen preussischen Landestheilen werden beibe

- halten, 172. — desgleichen in den Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Landen, 204.
- Verbrechen und Vergehen eines Staatsdieners; Untersuchung und Bestrafung derselben, 141. — m. s. auch Dienstverbrechen und Dienstvergehen
- Verbrecher; Zusatz zu der Convention mit Hannover, wegen Austlieferung derselben, 649.
- Verbriefte Forderungen, welche es sind, 616.
- Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke; Schutz derselben gegen unbefugte Aufführung oder Darstellung, 622. 636. — m. s. auch Bundesbeschluß.
- Vergehen, m. s. Holzentwendung, Jagdvergehen und Verbrechen.
- Verhaftung, wann sie bei Jagdvergehen Statt findet, 359. — wann bei Forstfreveln und Holzentwendungen, 465.
- Verjährung der Krämer- und Buchschulden, 615. — Wann sie beginnt, 616. — Wie sie unterbrochen wird, 617. — Die Einrede derselben darf von Amtswegen nicht supplirt werden, 617.
- Verletzung des Pfandrechts, Strafe derselben, 28.
- Vermessung, m. s. Landesvermessung.
- Verpackte Waaren; dazu gehören auch die in verspundeten Fässern, 291.
- Verrufserklärungen der Handwerksgefelln, m. s. Bundesbeschluß.
- Versendungszeugniß, m. s. Inländische Erzeugnisse.
- Verwiesene, m. s. Ausgewiesene.
- Verzugszinsen, wann sie von Buchschulden gefordert werden können, 618.
- Wieh ist in der Eingangsabgabe erhöht, 153. — Einbrennen desselben zur Weide in den Forsten, 460. — Es darf auf den bestreiten oder besandeten Fußpfaden im Amte Rodenkirchen nicht getrieben werden, 629. — m. s. auch Holzweide.
- Wiehmarkt zu Debesdorf, 5. — zu Blexen, 95. — zu Burhave, 259. — zu Goldenstedt, 291. 339. — zu Wildeshausen, 339. — zu Markhausen, 452. — zu Ramstoh, 560. — zu Barfel, 633.

- Biehmarktsverkehr, Erleichterung desselben durch eine Uebereinkunft der Steuervereins- und Zollvereins-Staaten, 182.
- Visitationen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, 138.
— der Gewichte, 335. — Verfahren dabei, 336.
— Diese sind wenigstens einmal im Jahre vorzunehmen, ebb.
- Wiesingen, daselbst wird kein Lootsengeld mehr bezahlt, 377.
- Wögel, lebendige, sind vom Weserzoll frei, 428. m. f. auch Federwild.
- Wogt im Sagterlande, Obliegenheiten desselben, 563.
- Volkschulen, m. f. Lesebuch, Schulen, Schulgeld, Schulordnung, Schulversäumnis.
- Volkschullehrer, evangelische, Unterstützungs-Anstalt für ihre Wittwen und Waisen, 637. 651.
- Vormundschaftsrechnungen sind auch beim Amtsgericht zu Barel dem Registrator einzureichen, 6.
- Vorschuß der Postbureau's, wie er zu erstatten ist, 558.

W.

- Waage-Anstalten müssen ihr Gewicht von Zeit zu Zeit revidiren lassen, 335.
- Waaren; über welche Steuer-Aemter unversteuerte ins Zollvereins-Gebiet ausgeführt werden dürfen, 225.
— In gespundeten Fässern sind sie als verpackt anzusehen, 291. — m. f. auch Wollenwaaren.
- Wachs zum Bleichen darf in die Steuervereins- und Zollvereins-Staaten gegenseitig abgabefrei aus- und eingeführt werden, 183.
- Wachtschiff ist an der Mündung der Hunte ausgelegt, 30. — Kennzeichen desselben, 31. — Gränzsteueramt auf demselben, 31. — Was daselbst zu beobachten, 31. — was, wenn es die Station verlassen hat, 32. — Strafe der Nichtbeachtung, 33.
- Waffen, welchen Gebrauch die Steuerbeamten davon machen dürfen, 270.
- Wagen, wie sie auf Chaussees zusammen zu koppeln, 377.
— m. f. auch Fuhrwerke.

- Waisen der Lehrer am Gymnasium zu Oldenburg erhalten künftig kein Gnadenjahr mehr, 433. — Für die der evangelischen Volksschullehrer, Organisten und Küster ist eine Unterstützungs-Anstalt errichtet, 637. 651.
- Waisen-Casse, die Berner wird bestätigt, 135. — m. s. auch Wittwen-Casse.
- Walkenried, Stiftsamt, wird dem Zollverein angeschlossen, 159.
- Wandkarte von Oldenburg und Sever ist in allen Schulen des Landes einzuführen, 112.
- Wanderbücher der Handwerksgefelln; wie damit verfahren wird, wenn der Inhaber gegen den Bundesbeschluß vom 3. Dec. 1840 wegen Abstellung der Mißbräuche unter den Handwerksgefelln sich vergangen hat, 553.
- Wandern der Handwerksgefelln; vor dessen Antritt sind sie mit dem Bundesbeschlusse vom 3. December 1840 wegen Abstellung der Mißbräuche unter den Handwerksgefelln bekannt zu machen, 553. — Wohin es gestattet ist, 576.
- Wangeroge, daselbst wird der Eisgang in der Weser signalisirt, 547.
- Wasserschout zu Brake, bei demselben ist das Verzeichniß der Staaten niedergelegt, mit welchen Verträge wegen Herunterlegung der Schiffs-, Hasen- und dergl. Abgaben geschlossen sind, 193. — m. s. auch Schifffahrt.
- Wechselzeit der Miethwohnungen in Wildeshausen, 551.
- Wegbau-Bediente sind in Amtsgeschäften innerhalb ihres Bezirks frei vom Weggelbe, 594.
- Wege, was bei der Landesvermessung desfalls zu beobachten, 302.
- Wege-Vergütung der Kirchjuraten in der Herrschaft Sever, 590.
- Weggeld auf dem Wege von Oldenburg über Wildenloh, Edewecht und Altenoythe nach Friesoythe, 404. — zu Ofen, 627. — Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich der Erlegung desselben, 591. — Doppeltes zahlen auf den Kunststraßen die Fuhrwerke, deren

- Räder hervorstehende Nägel zc. haben, 612. — m. f. auch Chausseegeld.
- Weggelds-Einnehmer } haben auf die Befolgung der
Weggelds-Pächter } Vorschriften wegen des Fah-
rens auf den Kunststraßen zu achten und Contra-
ventionen dagegen dem Amte anzuzeigen, 614.
- Wehrpflichtige, Dienstzeit derselben, 48. — Loosung der-
selben, 52. — Untersuchung und Classificirung der-
selben, 58. — Befreiung vom Dienst, 64. 556. —
Unwürdigkeit derjenigen, welche wegen Verbrechen
oder Vergehens einer Untersuchung unterlegen ha-
ben, zur Aufnahme in den Dienst, und Verwen-
dung derselben im Strafcommando oder Zwangs-
arbeitshaufe, 65. — Aufforderung, vor der Re-
cruirungs-Commission zu erscheinen, 376. — Diese
entscheidet über ihre Reclamationen mit Vorbehalt
des Recurses an das Militair-Collegium, 66. 126.
— reicht demselben die mit ihrer Entscheidung ver-
sehenen Loosungslisten ein, ebd. — Eintritt der
Wehrpflichtigen in den Dienst, 67. — Einberufung
dazu, 376. — Herbeischaffung widerspenstiger
Wehrpflichtigen und solcher, welche sich auf uner-
laubte Weise dem Dienste zu entziehen suchen,
70. — Bestrafung derselben, 71. 295. — Weg-
fallen der Strafe, 73. — Strafe erkünstel-
ter Gebrechen und der Verstümmelung, 74. —
Behörde, welche die Strafe erkennt, 76. — Voll-
streckung der Vermögensstrafen, ebd. — Nummer-
tausch und Stellvertretung, 78.
- Wehrpflichtigkeit, Bestimmung derselben, 49. — Strafe
dessen, der sich ihr zu entziehen sucht, 70. 295.
- Weichholz, wie es taxirt wird, wenn es aus Landes-
herrschaftlichen oder Gemeindef Holzungen entwandt
worden, 508.
- Weide, m. f. Holzweide.
- Weidenholz, wie es taxirt wird, wenn es aus Landes-
herrschaftlichen oder Gemeindef Holzungen entwandt
worden, 508.
- Werke, dramatische, m. f. Verfasser.

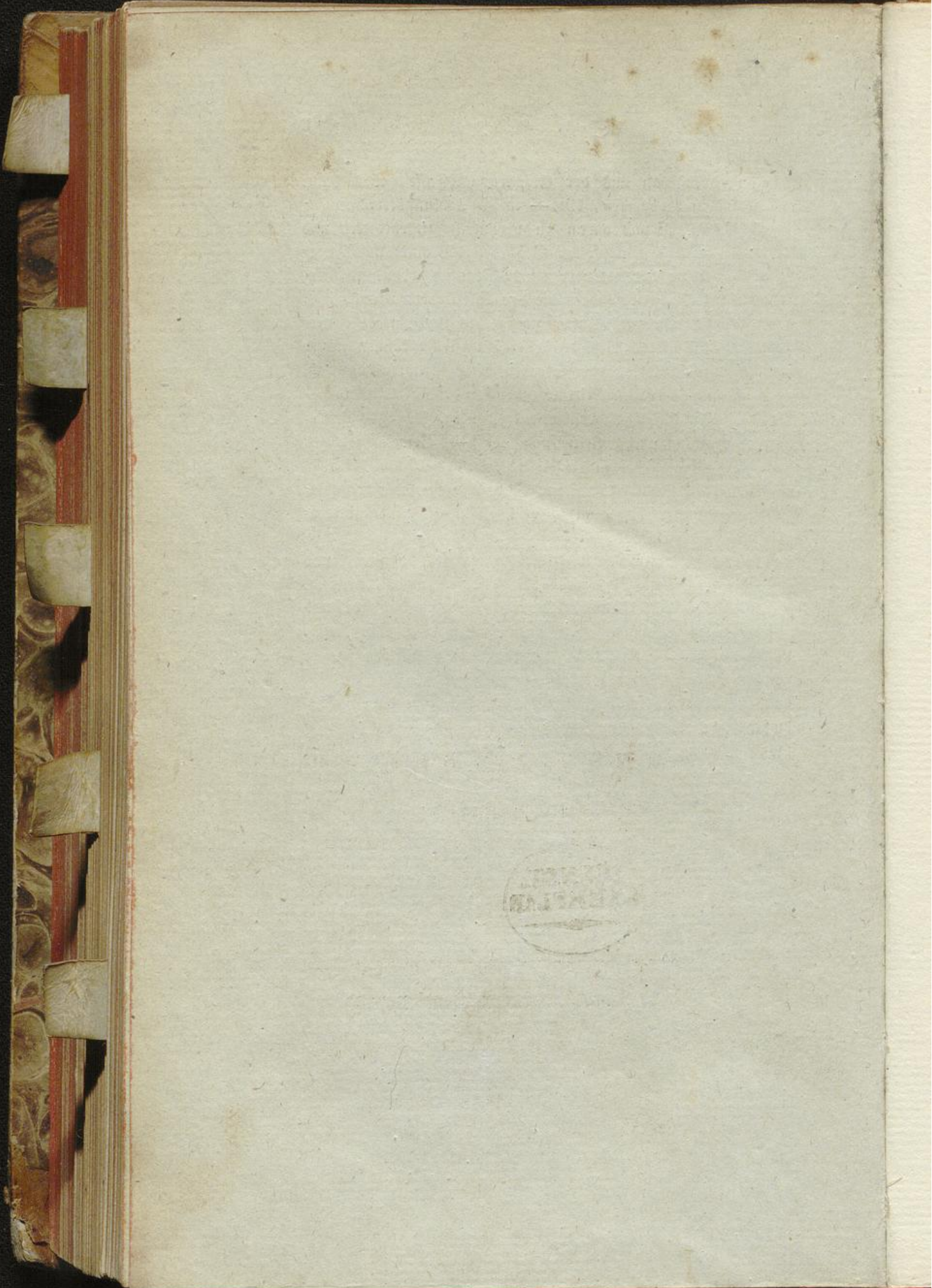
- Weser, der Eingang in derselben wird auf Wangeroge signalisirt, 547.
- Weserschifffahrts Bestimmungen zur Weserschifffahrtsacte, 424.
- Weserzoll, davon sind Gegenstände, welche in die Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Lande ein- oder ausgeführt werden, frei, 203. — Modificirung des durch die Weserschifffahrtsacte eingeführten, 426.
- Wieselstede, Botenpost von da nach Rastede, 127.
- Wild, welches zur hohen und welches zur niedern Jagd gehört, 346. — Schonung des mäßigen Wildstandes, 348. — Man darf es nicht lebendig fangen und gefundenes nicht behalten, 355. — Taxe desselben, 361. — m. s. auch Jagdvergehen und Wildpret.
- Wildbahn, Begriff derselben, 354.
- Wilddiebe, wann sie nach der Convention mit Hannover wegen Auslieferung der Verbrecher ausgeliefert werden, 650. — m. s. auch Jagdvergehen.
- Wildeshausen (Amt), die dortigen Gemeinden tragen zu den Revisionskosten der Armenrechnungen mit bei, 42.
- Wildeshausen (Stadt), Repartitionsfuß der Schulanlagen und Schullehrer-Prämien der katholischen Gemeinde daselbst, 128. — Wochenmarkt, 323. — Pferde- und Viehmarkt, 339. — Wechselzeit der Miethwohnungen, 551.
- Wildpret, wie und wann es besessen, verkauft oder herumgetragen werden darf, 356. 357.
- Windau, daselbst ist ein Oldenb. Consulat, 603.
- Wingassen, preussisches Dorf, ist dem Steuerverein angeschlossen, 160. 169.
- Winterlager zu Fedderwardersiel, Abgabe dafür, 287.
- Wittwen der Lehrer am Gymnasium zu Oldenburg haben kein Gnadenjahr, 433. — Für die der evangelischen Volksschullehrer, Organisten und Küster ist eine Unterstützungs-Anstalt errichtet, 637. 651.
- Wittwen-Casse, nähere Bestimmungen wegen der Verpflichtung zum Beitritt zu derselben, 248. — Wie das Dienst Einkommen zu berechnen, 249. — Die Statuten der Berner werden bestätigt, 135.

- Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, Veränderung in den Obliegenheiten des Buchhalters derselben, 371. — Cassenführer derselben, 372.
- Wochenmarkt zu Delmenhorst, 4. — zu Wildeshausen, 313. — zu Berne, 366. — zu Vechta, 432. — zu Varel, 564.
- Wolfsburg, preussisches Dorf, ist dem Steuerverein angeschlossen, 159. 168.
- Wollenwaaren, wann sie in die Steuervereins- und Zollvereins-Staaten gegenseitig abgabefrei ein- und ausgeführt werden können, 183. — Wie in andern Fällen die Eingangsabgabe davon im Steuerverein zu erheben ist, 263.
- Wollmarkt zu Neuenfelde, 97.
- Würgassen, preussisches Dorf, ist dem Steuervereine angeschlossen, 160. 169.
- Wundärzte, m. s. Heilkunde.
- Wurthland trägt zu den Steindeichskosten mit bei, 395.

3.

- Zäune sind den Forsten nicht zu nahe zu setzen, 497.
- Zahlungstermine der Zinsen für die der Herrschaftlichen Casse dargeliehenen Capitalien und eingelieferten Dienstcautionsgelder, 44.
- Zettel, Füllenmarkt daselbst, 40. — Botenpost dahin, 375.
- Ziegelsteinstraße im Amte Zeven, Vorschriften wegen des Fahrens auf derselben, 385.
- Zimmergesellen in Oldenburg, Bestimmungen wegen der von ihnen mit ihren Meistern zu schließenden Vereinbarung über Lohn und Arbeitszeit, 421.
- Zimmerlehrlinge in Oldenburg, was wegen ihrer Vereinbarung mit den Meistern über Lohn und Arbeitszeit von letzteren zu beobachten, 422.
- Zimmermeister in Oldenburg, wie sie bei Vereinbarungen mit ihren Gesellen und Lehrlingen über Lohn und Arbeitszeit zu verfahren, 422.
- Zinsen, welche die Ersparungs-Casse vergütet, 526. — Wann sie von Buchschulden gefordert werden können, 618. — m. s. auch Zahlungstermine.

- Zinszahlungen aus der Ersparungs-Casse, was dabei zu beobachten, 19. — m. s. Zahlungstermine.
- Zoll-Contraventionen zu verhüten, zu entdecken und zu bestrafen, sollen Behörden, Beamte und Angestellte der Steuervereins-Staaten behülflich sein, 163. — besonders die der Steuerverwaltung, 164. — Die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten oder Angestellte können sich in das Gebiet der Steuervereins-Staaten begeben, um desfalls Mittheilungen zu machen, 165. — Auslieferung der Contravenienten, 166. — Untersuchung und Bestrafung, ebd. — Beweisraft eidlicher Anzeigen derselben, 167.
- Zoll- und Handelsverein, Thüringischer, wer dazu gehört, 251. — m. s. auch Zollverein und Zollvereins-Staaten.
- Zollverein, demselben wird die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, das Stiftsamt Walkenried, das Amt Calvörde nebst den Dörfern Pabstorf und Hefsen angeschlossen, 159. — Wer dazu gehört, 251.
- Zollvereins-Staaten, Vertrag mit denselben wegen gegenseitiger Verkehrsverhältnisse, 151.
- Zucker, veränderter Tarif der Eingang-Abgabe davon, 129.
- Zuschlags-Abgaben, m. s. Detroi.
- Zwillich, m. s. Einwand.



LIBRARY
OLDENBURG



